

UG 31 Wissenschaft und Forschung

GB 31.02 Tertiäre Bildung (- 176,24 Mio. EUR)

Minderaufwendungen infolge nicht durchgeführter Ausschreibungen von Investitionsprogrammen für die Forschung.

Minderaufwendungen infolge zeitlicher Verschiebungen von Bauvorhaben im Bereich der Universitäten.

Minderaufwendungen bei den Hochschulraum-Strukturmitteln infolge Verschiebungen in den Zahlungsplänen.

Minderaufwendungen durch Verzögerungen im Baufortschritt im Bereich der Krankenanstaltenträger.

GB 31.03 Forschung und Entwicklung (+ 69,69 Mio. EUR)

Mehraufwendungen durch Verpflichtungen für Förderungs- bzw. Stipendienprogramme des FWF.

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)

GB 34.01 Forschung, Technologie und Innovation (- 37,09 Mio. EUR)

Minderaufwendungen bei mehrjährigen Projekten im Bereich der FFG (COIN, COMET, Energie der Zukunft, etc.) durch verschobene Fertigstellungen.

Minderaufwendungen bei Technologieschwerpunkten. Diese Mittel wurden bei den FFG-Basisprogrammen verwendet.

Minderaufwendungen für Technologieprojekte (Frontrunner-Programm), da anders als geplant der Schwerpunkt der Beauftragungen über die FFG, und nicht vom BMVIT abgewickelt wurde.

Erläuterungen zu den Abweichungen zum Bundesvoranschlag

Rubrik 4: Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt

Untergliederungen 40 bis 46

Tabelle 6.5-30: Ergebnishaushalt, Rubrik 4 im Überblick

Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	Voranschlag	Erfolg	Abweichung	
Ergebnishaushalt		in Mio. EUR		in %
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2.266,13	4.214,09	+ 1.947,96	+ 86,0
Finanzerträge	969,47	973,15	+ 3,68	+ 0,4
Erträge	3.235,60	5.187,24	1.951,65	+ 60,3
Personalaufwand	367,05	362,27	- 4,77	- 1,3
Transferaufwand	8.200,44	8.087,48	- 112,96	- 1,4
Betrieblicher Sachaufwand	1.264,72	1.704,64	+ 439,92	+ 34,8
Finanzaufwand	10,56	0,07	- 10,49	- 99,3
Aufwendungen	9.842,76	10.154,46	311,70	+ 3,2
Nettoergebnis	6.607,16	4.967,22	- 1.639,94	

Erträge

Die Erträge betragen 5.187,24 Mio. EUR und somit 7,4 % der vereinnahmten Erträge des Ergebnishaushalts. Gegenüber dem Bundesvoranschlag mit 3.235,60 Mio. EUR wurden 1.951,65 Mio. EUR (+ 60,3 %) mehr erzielt.

Tabelle 6.5–31: Ergebnishaushalt, Rubrik 4 – Erträge

Ergebnishaushalt Erträge

4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	BVA	Erfolg	Abweichung	
				UG	GB
UG/ GB	Bezeichnung	in Mio. EUR			
40	Wirtschaft	148,23	229,13	80,90	
40.01	Steuerung und Services	1,46	4,11		2,66
40.02	Transferleistungen an die Wirtschaft	128,61	199,58		70,97
40.03	Eich- und Vermessungswesen	7,81	9,89		2,08
40.04	Historische Objekte	10,36	15,55		5,19
41	Verkehr, Innovation und Technologie	491,86	2.376,33	1.884,48	
41.01	Steuerung und Services	33,05	37,54		4,49
41.02	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	458,80	2.338,79		1.879,99
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	181,55	265,10	83,54	
42.01	Steuerung und Services	24,50	25,59		1,10
42.02	Landwirtschaft und ländlicher Raum	14,44	17,08		2,64
42.03	Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement	142,62	222,43		79,81
43	Umwelt	499,40	396,75	- 102,65	
43.01	Allgemeine Umweltschutzpolitik	143,12	56,38		- 86,74
43.02	Abfall- und Siedlungswasserwirtschaft	356,28	340,38		- 15,90
44	Finanzausgleich	530,88	605,75	74,87	
44.01	Transfers an Länder und Gemeinden	146,45	149,06		2,62
44.02	Katastrophenfonds	384,43	456,69		72,26
45	Bundesvermögen	1.021,87	848,61	- 173,26	
45.01	Haftungen des Bundes	424,48	475,09		50,62
45.02	Bundesvermögensverwaltung	597,40	373,52		- 223,88
46	Finanzmarktstabilität	361,80	465,57	103,76	
46.01	Finanzmarktstabilität	361,80	465,57		103,76
4	Gesamtsumme	3.235,60	5.187,24	1.951,65	1.951,65

UG 44	Finanzausgleich	
GB 44.02	Katastrophenfonds	(+ 72,26 Mio. EUR)
	<u>Mehrerträge</u> durch die Aufstockung der Mittel des Katastrophenfonds infolge der schweren Hochwasserereignisse 2013.	
UG 45	Bundesvermögen	
GB 45.01	Haftungen des Bundes	(+ 50,62 Mio. EUR)
	<u>Mehrerträge</u> infolge der Aktivierung von Zusatzforderungen aus Verzugszinsen, auf welche der Bund aufgrund von Alt-Schadensfällen Anspruch hat.	
	<u>Mehrerträge</u> aus den tatsächlich vereinnahmten Haftungsentgelten aus kurzfristigen Transaktionen und dem Mindesthaftungsentgelt sowie den aufgelösten Abgrenzungen für Haftungsentgelte aus mittel- und langfristigen Transaktionen früherer Jahre.	
GB 45.02	Bundesvermögensverwaltung	(- 223,88 Mio. EUR)
	<u>Die Abweichung</u> beruht darauf, dass Kapitalerhöhungen der Asiatischen Entwicklungsbank (- 1,76 Mio. EUR) und der Europäischen Investitionsbank (- 222,50 Mio. EUR) bereits 2012 gezeichnet wurden. In der Eröffnungsbilanz waren bei den Buchwerten der Beteiligungen die Kapitalerhöhungen bereits enthalten. Da die Kapitalerhöhungen erst 2013 zu leisten waren, hätte in der Eröffnungsbilanz eine Verbindlichkeit in Höhe von 224,26 Mio. EUR aufgenommen werden müssen. Zum Zeitpunkt der Zahlung wurden die Kapitalerhöhungen nochmals eingebucht und anschließend über die Bestandsminderung am langfristigen Vermögen ausgebucht.	
	<u>Mindererträge</u> infolge der frühzeitigen Beendigung der bilateralen Griechenlandhilfe, was zu geringeren Zinserträgen führte.	
UG 46	Finanzmarktstabilität	
GB 46.01	Finanzmarktstabilität	(+ 103,76 Mio. EUR)
	<u>Mehrerträge</u> bei Haftungsentgelt FinStaG und IBSG aufgrund von Neuübernahmen für Haftungen gemäß FinStaG nach BVA-Erstellung.	

Erläuterungen zu den Abweichungen zum Bundesvoranschlag

Aufwendungen

Die Aufwendungen betragen 10.154,46 Mio. EUR und somit 13,5 % der entstandenen Aufwendungen des Ergebnishaushalts. Gegenüber dem Bundesvoranschlag mit 9.842,76 Mio. EUR wurden 311,70 Mio. EUR (+ 3,2 %) mehr aufgewendet.

Tabelle 6.5-32: Ergebnishaushalt, Rubrik 4 – Aufwendungen

Ergebnishaushalt Aufwendungen

4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	BVA	Erfolg	Abweichung	
				UG	GB
UG/ GB	Bezeichnung	in Mio. EUR			
40	Wirtschaft	457,71	434,60	- 23,12	
40.01	Steuerung und Services	86,30	87,48		1,18
40.02	Transferleistungen an die Wirtschaft	201,95	177,33		- 24,62
40.03	Eich- und Vermessungswesen	85,04	84,47		- 0,57
40.04	Historische Objekte	84,42	85,31		0,89
41	Verkehr, Innovation und Technologie	4.066,10	4.319,15	253,06	
41.01	Steuerung und Services	157,61	171,16		13,55
41.02	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	3.908,49	4.148,00		239,51
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.099,37	2.133,50	34,13	
42.01	Steuerung und Services	157,30	150,84		- 6,46
42.02	Landwirtschaft und ländlicher Raum	1.757,92	1.730,32		- 27,60
42.03	Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement	184,15	252,34		68,19
43	Umwelt	660,07	790,81	130,74	
43.01	Allgemeine Umweltschutzpolitik	256,60	378,61		122,02
43.02	Abfall- und Siedlungswasserwirtschaft	403,48	412,19		8,72
44	Finanzausgleich	804,00	880,34	76,34	
44.01	Transfers an Länder und Gemeinden	419,57	403,21		- 16,36
44.02	Katastrophenfonds	384,43	477,13		92,70
45	Bundesvermögen	659,57	706,84	47,27	
45.01	Haftungen des Bundes	178,76	292,93		114,17
45.02	Bundesvermögensverwaltung	480,82	413,91		- 66,91
46	Finanzmarktstabilität	1.095,94	889,24	- 206,70	
46.01	Finanzmarktstabilität	1.095,94	889,24		- 206,70
4	Gesamtsumme	9.842,76	10.154,46	311,70	311,70

Abweichungen aufgliedert nach Globalbudgets

UG 40 **Wirtschaft**GB 40.02 **Transferleistungen an die Wirtschaft** (– 24,62 Mio. EUR)

Minderaufwendungen durch die Abwicklung der ursprünglich in UG 40 veranschlagten „Thermischen Sanierung“ in UG 43 (Umwelt).

UG 41 **Verkehr, Innovation und Technologie**GB 41.02 **Verkehrs- und Nachrichtenwesen** (+ 239,51 Mio. EUR)

Mehraufwendungen durch die Abbildung der Differenz des Zuschussvertrages (Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG für den Betrieb und die Bereitstellung für die Schieneninfrastruktur gemäß § 42 Bundesbahngesetz) der Periode 2013 bis 2018 gegenüber jenem der Periode 2012 bis 2017 entsprechend den Abstimmungen und Vorgaben mit dem BMF und dem RH (Buchung in Phase 4, wonach für künftige Perioden geplante Zuschüsse des Bundes als Verpflichtungen dargestellt werden).

Mehraufwendungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienengüterverkehr infolge einer europarechtlich gebotenen Umstellung von Förderungen auf staatliche Beihilfen.

Mehraufwendungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienenpersonenverkehr auf Basis des Verkehrsdienstvertrages mit der ÖBB-Personenverkehr AG infolge des Wegfalls der Energieabgaberückvergütung und der Gewährung von Qualitätsboni.

UG 42 **Land-, Forst- und Wasserwirtschaft**GB 42.02 **Landwirtschaft und ländlicher Raum** (– 27,60 Mio. EUR)

Minderaufwendungen bei den ELER-Mitteln zur ländlichen Entwicklung infolge des tatsächlichen Antrags- und Umsetzungsvolumens der Förderwerber.

Minderaufwendungen für Marktordnungsmaßnahmen, da aufgrund der EU-Rechtsvorgaben Auszahlungen erst nach Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen erfolgen können.

Erläuterungen zu den Abweichungen zum Bundesvoranschlag

GB 42.03 Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement (+ 68,19 Mio. EUR)

Mehraufwendungen für Sofortmaßnahmen i.Z.m. Schutzwasserbau sowie Wildbach- und Lawinenverbauung aufgrund der Hochwasserereignisse im Juni 2013.

UG 43 Umwelt

GB 43.01 Allgemeine Umweltschutzpolitik (+ 122,02 Mio. EUR)

Mehraufwendungen beim JI/CDM-Programm i.Z.m. bestehenden Verträgen zur Einhaltung des österreichischen Kyoto-Ziels für die Periode 2008 bis 2012.

Mehraufwendungen für die Abwicklung der „Thermischen Sanierung“, da diese Förderaktion sehr erfolgreich verlaufen ist.

Mehraufwendungen für Projekte des Klima- und Energiefonds, weil die Auszahlungen jeweils nach Projektfortschritt erfolgen.

UG 44 Finanzausgleich

GB 44.02 Katastrophenfonds (+ 92,70 Mio. EUR)

Mehraufwendungen infolge der schweren Hochwasserereignisse 2013 sowie durch die Aufstockung der Mittel für die Feuerwehren.

UG 45 Bundesvermögen

GB 45.01 Haftungen des Bundes (+ 114,17 Mio. EUR)

Mehraufwendungen aus Gebührenrichtigstellungen. Infolge der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht mussten neue Konten angesprochen werden, welche zum Zeitpunkt der Budgetierung aufgrund noch nicht absehbarer Entwicklungen nicht berücksichtigt werden konnten.

GB 45.02 Bundesvermögensverwaltung (- 66,91 Mio. EUR)

Minderaufwendungen vorwiegend für Kapitaltransfers an Drittländer (IFIS) durch geringere Abrufe im Rahmen des österreichischen Beitrags zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) sowie durch geringere Bundesschatzschein-Einlösungen bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) und beim Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF) infolge der Streckung der Einlösungspläne im Rahmen der Budgetkonsolidierung.

UG 46 Finanzmarktstabilität**GB 46.01 Finanzmarktstabilität (- 206,70 Mio. EUR)**

Minderaufwendungen vorwiegend durch die, gegenüber der ursprünglichen Budgetannahme geringere Zuführung von Gesellschafterzuschüssen zur Erreichung der regulatorischen Mindesteigenmittelerfordernisse gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz an die KA Finanz AG und an die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG.

Erläuterungen zu den Abweichungen zum Bundesvoranschlag

Rubrik 5: Kassa und Zinsen

Untergliederungen 51 und 58

Tabelle 6.5-33: Ergebnishaushalt, Rubrik 5 im Überblick

Rubrik 5 Kassa und Zinsen	Voranschlag	Erfolg	Abweichung	
Ergebnishaushalt	in Mio. EUR			in %
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	1.821,77	1.730,47	- 91,30	- 5,0
Finanzerträge	6,50	4,86	- 1,64	- 25,3
Erträge	1.828,27	1.735,33	- 92,95	- 5,1
Transferaufwand	309,36	298,27	- 11,10	- 3,6
Betrieblicher Sachaufwand	0,00	0,00	- 0,00	- 100,0
Finanzaufwand	7.324,21	7.085,23	- 238,98	- 3,3
Aufwendungen	7.633,58	7.383,50	- 250,08	- 3,3
Nettoergebnis	5.805,30	5.648,17	- 157,13	

Erträge

Die Erträge betragen 1.735,33 Mio. EUR und somit 2,5 % der vereinnahmten Erträge des Ergebnishaushalts. Gegenüber dem Bundesvoranschlag mit 1.828,27 Mio. EUR wurden 92,95 Mio. EUR (- 5,1 %) weniger erzielt.

Tabelle 6.5-34: Ergebnishaushalt, Rubrik 5 – Erträge

Ergebnishaushalt Erträge					
5	Kassa und Zinsen	BVA	Erfolg	Abweichung	
UG/ GB	Bezeichnung			UG	GB
in Mio. EUR					
51	Kassenverwaltung	1.828,27	1.735,33	- 92,95	
51.01	Kassenverwaltung	1.828,27	1.735,33		- 92,95
5	Gesamtsumme	1.828,27	1.735,33	- 92,95	- 92,95

Abweichungen aufgliedert nach Globalbudgets

UG 51 Kassenverwaltung

GB 51.01 Kassenverwaltung (– 92,95 Mio. EUR)

Mindererträge ergaben sich vorwiegend aufgrund der Auflösung des Sonderkontos Siedlungswasserwirtschaft zum 31.7.2013 mit der Novelle zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 165 und der damit verbundenen geringeren Dotierung.

Aufwendungen

Die Aufwendungen betragen 7.383,50 Mio. EUR und somit 9,8 % der entstandenen Aufwendungen des Ergebnishaushalts. Gegenüber dem Bundesvoranschlag mit 7.633,58 Mio. EUR wurden 250,08 Mio. EUR (– 3,3 %) weniger aufgewendet.

Tabelle 6.5–35: Ergebnishaushalt, Rubrik 5 – Aufwendungen

Ergebnishaushalt Aufwendungen

5	Kassa und Zinsen	BVA	Erfolg	Abweichung	
				UG	GB
UG/ GB	Bezeichnung	in Mio. EUR			
51	Kassenverwaltung	312,37	298,27	– 14,10	
51.01	Kassenverwaltung	312,37	298,27		– 14,10
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	7.321,21	7.085,23	– 235,98	
58.01	Finanzierungen und Währungstauschverträge	7.321,21	7.085,23		– 235,98
5	Gesamtsumme	7.633,58	7.383,50	– 250,08	– 250,08

Erläuterungen zu den Abweichungen
zum Bundesvoranschlag

Abweichungen aufgegliedert nach Globalbudgets

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

GB 58.01 Finanzierungen und Währungstauschverträge (- 235,98 Mio. EUR)

Minderaufwendungen betrafen die Aufwendungen aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen für Finanzierungen infolge des geringeren Budgetdefizits und der damit verbundenen geringeren Finanzierungsnotwendigkeit sowie des gesunkenen Zinsniveaus.

Minderaufwendungen betrafen die Aufwendungen aus Zinsen von kurzfristigen Verpflichtungen infolge geringerer Aufnahme sowie gesunkenen Zinsniveaus.

7 GESAMTSTAATLICHE BETRACHTUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Die in Art. 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten fiskalen Rahmenbedingungen sowie das beigefügte Protokoll mit den definierten Referenzwerten (Maastricht-Kriterien) für öffentliche Defizite (3 % des BIP) und Schuldenstände (60 % des BIP) stellen wichtige Grundlagen für die multilaterale Überwachung und Steuerung der europäischen Währungs- und Wirtschaftspolitik dar.

Österreich – als Mitglied der Eurozone – ist verpflichtet, jährlich ein Stabilitätsprogramm vorzulegen, in welchem der Budget- und Schuldenpfad, das mittelfristige Budgetziel sowie die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen dargestellt werden. Weiters hat Österreich zweimal jährlich Daten über die Budgetentwicklung an die Europäische Kommission zu übermitteln (budgetäre Notifikation¹⁰³ jeweils Ende März und Ende September).

Sowohl das Stabilitätsprogramm als auch die budgetäre Notifikation basieren auf dem ESVG 95 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in der Fassung von 1995 (Verordnung (EG) Nr. 2223/96). Die EU-weit einheitliche Anwendung des ESVG 95 bei der Darstellung der öffentlichen Haushalte ermöglicht einen Vergleich zwischen den Budgetzahlen der EU-Mitgliedstaaten. Zur gesamtstaatlichen Betrachtung des Staatshaushalts gruppiert die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung den Staat in vier Teilsektoren: Bundessektor, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger. Für jeden Teilsektor leitet Statistik Austria die in den Rechnungsabschlüssen vorliegende administrative Darstellung in eine ESVG-konforme Darstellung der öffentlichen Finanzen über.¹⁰⁴

¹⁰³ Die budgetäre Notifikation ist eine Meldeverpflichtung der EU-Länder an die Europäische Kommission zu Verschuldungs- und Defizitdaten des Staates (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger) gemäß EU-Verordnung, die zweimal jährlich erfolgt. Die Berechnung und Übermittlung der Daten erfolgt durch die Statistik Austria.

¹⁰⁴ Mit 2014 tritt das ESVG 2010 in Kraft und bringt für Österreich Änderungen gegenüber der ESVG95 mit sich (z. B. Zurechnung zum Sektor Staat, Höhe des BIP). In der ESVG 2010-Verordnung ist festgelegt, dass die Datenübermittlungen gemäß ESVG 2010 an Eurostat ab 1. September 2014 zu erfolgen haben. Bis 31. August 2014 werden nur ESVG 95-Daten akzeptiert.

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

7.1 Überleitung des öffentlichen Haushalts gemäß Bundesrechnungsabschluss zum ESVG 95

Die Überleitung der Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss erfolgt auf Basis des ESVG 95 sowie den EU-Verordnungen zur budgetären Notifikation. Konzeptionell entspricht der Ergebnishaushalt bereits dem im ESVG 95 verfolgten Accrual-Prinzip¹⁰⁵, während bei der Überleitung aus dem Finanzierungshaushalt (Kassen-Prinzip)¹⁰⁶ Bereinigungen um vermögensneutrale Positionen und eine periodengerechte Zuordnung (z.B. bei Zinsen, Umsatzsteuer, Lohnsteuer) erforderlich sind. Auf Bundesebene sind zusätzlich die Finanzen der Bundesfonds, Bundeskammern, Akademie der Wissenschaften, Österreichischen Hochschülerschaft und ausgegliederten Bundeseinheiten zu berücksichtigen.

7.1.1. Überleitung des Nettofinanzierungsbedarfs zum öffentlichen Defizit nach ESVG 95

In der Überleitung des Nettofinanzierungsbedarfs des Bundes zum öffentlichen Defizit werden finanzielle Transaktionen¹⁰⁷ (Rücklagengebarung, Ausgaben und Einnahmen für Darlehen und Beteiligungen, Inanspruchnahme des Besserungsscheines durch die KA Finanz AG, Rückzahlung von Partizipationskapital) herausgerechnet. Nicht-finanzielle Transaktionen (insb. ÖBB-Schuldenübernahme, Veräußerung von Kreditforderungen durch die KA Finanz AG, Schuldenübernahme für Sozialversicherungsträger bzw. für Exporthaftungen), die nicht im Nettofinanzierungsbedarf berücksichtigt sind, werden hinzugerechnet. Weiters erfolgt eine periodengerechte Zuordnung verschiedener Positionen (Zinszahlungen, Steuereinnahmen und -vorauszahlungen, Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger, EU-Eigenmittel, Zahlungen für die Eurofighter und Mietschulden gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.). Die Vorlaufzahlungen der Bezüge und Pensionen der Bundesbediensteten für das Jahr 2013 wurden im Jahr 2012 abgegrenzt.

¹⁰⁵ Die Verbuchung erfolgt periodengerecht, d. h. wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden.

¹⁰⁶ Die Verbuchung erfolgt gemäß tatsächlicher Liquiditätsänderung, d. h. Ausgaben werden ausschließlich zum Zeitpunkt des Liquiditätsabflusses und Einnahmen zum Zeitpunkt des Liquiditätszuflusses verrechnet.

¹⁰⁷ vermögensneutrale Transaktionen



BRA 2013

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Tabelle 7.1-1: Überleitungstabelle des öffentlichen Defizits des Bundessektors

	2012	2013
	in Mrd. EUR	
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	- 6,949	- 4,212*
Rücklagenveränderung (Zuführung - Entnahme)	- 1,534	- 0,134
Darlehensvergabe	0,210	0,184
Darlehensrückzahlung	- 0,022	- 0,022
Beteiligungserwerb (inkl. ESM)	0,945	1,121
Beteiligungsverkauf (2013: inkl. Rückzahlung Partizipationskapital)	-	- 1,424
ÖBB Schuldenübernahme abzgl. Zuschüsse	- 0,987	- 1,025
KA Finanz AG:		
Inanspruchnahme Besserungsschein	-	1,137
Kreditforderungen (Haftungsinanspruchnahme und Verkauf)	- 0,081	0,075
Kapitalherabsetzung Volksbanken AG	- 0,700	-
Schuldenübernahme Sozialversicherungsträger	- 0,150	-
Schuldenübernahme im Zusammenhang mit Haftungen für Exportförderungen	- 0,099	- 0,021
Periodengerechte Zuordnung:		
Zinsen	- 0,346	- 0,514
Steuern (USt, LSt, NOVA)	0,230	0,120
Steuervorauszahlungen (Abgabenguthaben)	- 0,189	- 0,185
Vorlaufzahlungen, Umstellung aufgrund Haushaltsrechtsreform	1,170	=
Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	- 0,002	- 0,032
EU-Eigenmittel	0,227	- 0,146
Eurofighter	0,199	0,190
Mietschulden gegenüber BIG	0,075	0,080
Sonstiges	- 0,068	0,069
Finanzierungsdefizit des Bundes	- 8,070	- 4,740
Sonstige Einheiten des Bundessektors	0,036	- 0,166
Finanzierungsdefizit des Bundessektors	- 8,034	- 4,905
	in % des BIP (März 2014)	
Finanzierungsdefizit des Bundes	- 2,63	- 1,51
Finanzierungsdefizit des Bundessektors	- 2,62	- 1,57

* Stand 20.01.2014

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation April 2014), eigene Darstellung

Das Finanzierungsdefizit (öffentliches Defizit) des Bundes in Höhe von - 4,740 Mrd. EUR (2012: - 8,070 Mrd. EUR) lag im Jahr 2013 um 528 Mio. EUR über dem Nettofinanzierungsbedarf der Allgemeinen Gebarung. Unter Berücksichtigung sonstiger Einheiten des Bundessektors (- 166 Mio. EUR)

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

betrug das Finanzierungsdefizit des Bundessektors - 4,905 Mrd. EUR (2012: - 8,034 Mrd. EUR).

7.1.2 Berechnung des strukturellen Defizits aus dem öffentlichen Defizit nach ESGV 95

Das strukturelle Defizit errechnet sich aus dem öffentlichen Defizit nach ESGV 95 (Maastricht-Defizit), indem es um konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen bereinigt wird. Ein strukturelles Defizit zeigt ein generelles Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates, welches mittel- bis langfristig nur durch Strukturreformen abgebaut werden kann.

Es ermöglicht ein Gegensteuern bei schlechter Konjunktur: Bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren Ausgaben sind höhere öffentliche Defizite (Maastricht-Defizite) erlaubt. In konjunkturell guten Zeiten etwa mahnt es zu einer höheren Haushaltsdisziplin: Überdurchschnittliche Steuereinnahmen können nicht für neue Ausgaben, sondern können lediglich zum Abbau des früher entstandenen Schuldenstandes eingesetzt werden.

Die Berechnung des strukturellen Defizits erfolgt in Prozent des **BIP**:

Struktureller Haushaltssaldo in % des BIP =	
	Maastrichtsaldo in % des BIP
+/-	einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen in % des BIP
+/-	Konjunkturreffekt in % des BIP

Einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen sind jene Maßnahmen, die den jährlichen Saldo um mindestens 0,1 % des BIP erhöhen oder vermindern, ohne ihn nachhaltig zu verändern.

Der Konjunkturreffekt misst die Auswirkungen von Abweichungen der Konjunktur von der wirtschaftlichen Normallage (potenzielles BIP) auf den Haushaltssaldo.

Konjunkturreffekt in % des BIP =
Produktionslücke × Budgetsensibilität

Gesamtstaatliche Betrachtung
der öffentlichen Finanzen

Die Produktionslücke ist die Differenz zwischen dem realen BIP für das Finanzjahr, für das der strukturelle Haushaltssaldo berechnet werden soll, und dem potenziellen BIP, welches in Übereinstimmung mit der EU-Haushaltsüberwachung zu schätzen ist. Die Budgetsensibilität ist ein bestimmter Faktor, der bei der Berechnung des Konjunkturreffekts zu berücksichtigen ist und angibt, in welchem Ausmaß Einnahmen (Steuern und SV-Beiträge) und Ausgaben (z.B. Arbeitslosengeld) auf konjunkturelle Schwankungen reagieren. Für Österreich gilt ein Faktor von ca. 0,49, der aufgrund der Durchschnitte für die Jahre 2002 bis 2011 errechnet wurde.¹⁰⁸

Tabelle 7.1–2: Berechnung des strukturellen Defizits

Strukturelles Defizit (Gesamtstaat)	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in % BIP					
Strategiebericht 2014-2017 (16.4.2013)*						
Maastricht-Saldo	- 2,5	- 2,3	- 1,5	- 0,6	0	0,22
+/- Einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen	+ 0,8	0	0	0	0	0,00
+/- Konjunkturreffekt	+ 0,3	+ 0,4	+ 0,2	- 0,2	- 0,4	- 0,67
= Struktureller Saldo	- 1,4	- 1,8	- 1,3	- 0,8	- 0,5	- 0,45
Produktionslücke (in % des potenziellen BIP)	- 0,7	- 0,9	- 0,4	+ 0,4	+ 0,9	+ 1,40
Europäische Kommission: AMECO-Online (Datenstand 25.2.2014)						
Maastricht-Saldo	- 2,5	- 1,7	- 2,0	- 1,8		
+/- Einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen	+ 0,8	- 0,3	+ 0,3	+ 0,1		
+/- Konjunkturreffekt	+ 0,1	+ 0,5	+ 0,3	+ 0,1		
= Struktureller Saldo	- 1,6	- 1,5	- 1,4	- 1,5		
Produktionslücke (in % des potenziellen BIP)	- 0,3	- 1,0	- 0,7	- 0,3		
Wifo-Konjunkturprognose 2014-2015 (27.3.2014)						
Maastricht-Saldo	- 2,5	- 1,9	- 3,0	- 1,2		
Struktureller Saldo	- 1,8	- 1,7	- 1,3	- 0,9		

Anmerkung: Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

* entspricht dem zuletzt veröffentlichten Österreichischen Stabilitätsprogramm 2012 bis 2017

Quellen: Strategiebericht 2014-2017, AMECO-Online (Stand: 25.02.2014), Wifo Konjunkturprognose (März 2014)

108 Mourre, Gilles et al.: The cyclically-adjusted budget balance used in the EU fiscal framework: an update; European Commission – Economic Papers 478, March 2013 (Table 4.1)

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Im Strategiebericht 2014 bis 2017¹⁰⁹ prognostizierte das BMF einen strukturellen Saldo von $-1,8\%$ des BIP für das Jahr 2013, wobei sich der strukturelle Saldo gegenüber dem Maastricht-Saldo aufgrund des Konjunkturreffekts um $0,4\%$ des BIP verbessern sollte. Die in der Berechnung berücksichtigten einmaligen oder sonstigen befristeten Maßnahmen glichen sich etwa auf $0,0\%$ des BIP aus. Gegenüber dem geschätzten strukturellen Saldo 2012 mit $-1,4\%$ des BIP sollte sich der Saldo um $0,4$ Prozentpunkte verschlechtern.

Die Generaldirektion für „Wirtschaft und Finanzen“ (GD ECFIN) der Europäischen Kommission berechnete zuletzt für Österreich im Jahr 2013 einen strukturellen Saldo von $-1,5\%$ des BIP; das ist um $0,3$ Prozentpunkte besser als im Konsolidierungspfad gemäß Strategiebericht 2014 bis 2017 vorgesehen war. Die Prognose für das Jahr 2015 lag dagegen um $0,7\%$ ungünstiger als im Konsolidierungspfad vorgezeichnet.

Das WIFO schätzte in der März-Konjunkturprognose 2014 einen strukturellen Saldo von $-1,7\%$ des BIP für das Jahr 2013. Die Schätzungen für die Jahre 2014 und 2015 verlaufen in ähnlichem Rahmen, wie sie der Konsolidierungspfad der Bundesregierung im Strategiebericht 2014 bis 2017 vorsieht.

In den Jahren 2012 und 2013 waren in den Prognosen gemäß Strategiebericht 2014 bis 2017 einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen mit einem Volumen von $0,8\%$ bzw. $0,0\%$ des BIP berücksichtigt. Im Jahr 2012 kamen auszahlungsseitig Maßnahmen zur Restrukturierung von österreichischen Banken („Bankenpaket“) und einzahlungsseitig die Vorwegbesteuerung der Pensionskassen zum Tragen. Auch 2013 waren auf der Auszahlungsseite Maßnahmen aus dem Bankenpaket vorgesehen. Auf der Einzahlungsseite wurden einmalige Effekte aus dem Steuerabkommen mit der Schweiz berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigte das WIFO für 2013 den Erlös der Versteigerung von Mobilfunklizenzen. In der Prognose für 2014 sah das WIFO einmalige Ausgaben für die Abwicklung der Hypo Alpe-Adria-Bank AG von 4 Mrd. EUR und Einnahmen aus dem Steuerabkommen mit Liechtenstein (ca. $0,5$ Mrd. EUR) vor.

Für die Jahre 2012 und 2013 berechneten sowohl der Strategiebericht 2014 bis 2017 als auch die Europäische Kommission, dass die konjunkturelle Lage einen negativen Effekt auf den Maastricht-Saldo hatte, d.h., dass das Produktionspotenzial nicht ausgelastet war; das Wachstum des realen BIP¹¹⁰ blieb hinter dem Wachstum des potenziellen BIP zurück. Ein negativer Konjunkturreffekt verbessert den strukturellen Saldo im Vergleich zum Maastricht-Saldo.

¹⁰⁹ entspricht den Werten aus dem Österreichischen Stabilitätsprogramm 2012 bis 2017

¹¹⁰ negative Produktionslücke

Zur Aufteilung des strukturellen Defizits auf die Teilsektoren des Staates sind einerseits die Einmaleffekte den jeweiligen Teilsektoren zuzuordnen und ist andererseits der anteilige Konjunkturreffekt aus dem gesamtstaatlichen Konjunkturreffekt nach den vereinbarten Anteilen (– 0,35 % des BIP für den Bundessektor, 0,1 % des BIP für Länder und Gemeinden) an der Untergrenze des noch zulässigen strukturellen Haushaltssaldos des Gesamtstaates (– 0,45 % des BIP) zu ermitteln. Dem Bundessektor sind demgemäß rd. 78 % des gesamten Konjunkturreffekts zuzurechnen.

7.1.3 Erläuterung der unterschiedlichen Defizitbegriffe

Das „Budgetdefizit“ wird mit unterschiedlichen Kennzahlen dargestellt. Unterschieden wird dabei primär, ob die Zahlen den jeweiligen Haushaltsrechnungen – Nettoergebnis und Nettofinanzierungsbedarf – entnommen oder nach den Regeln der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Sektor Staat im FSVG) – Maastricht-Defizit und strukturelles Defizit – dargestellt werden.

7.1.3.1 Haushaltsrechtliche Darstellung

Seit dem Haushaltsjahr 2013 basiert das Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes auf der Doppik. Das bis dahin bestehende kamerale Rechnungssystem wurde um eine periodengerechte Buchführung ergänzt.

Nettoergebnis

Das Nettoergebnis ist die Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen der Ergebnisrechnung und bildet den Ressourcenverbrauch ab. In der Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen den Erträgen einer Rechnungsperiode aufgrund des Zeitpunkts ihres Entstehens zugeordnet. Somit berücksichtigt die Ergebnisrechnung nicht-finanzierungswirksame Aufwendungen (insb. Abschreibungen, Abgang und Wertberichtigung von Forderungen, Dotierung von Rückstellungen) sowie nicht-finanzierungswirksame Erträge (z.B. Erträge aus dem Abgang von langfristigem Vermögen, Wertaufholung von Sachanlagen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen).

Nettofinanzierungsbedarf

Der Nettofinanzierungsbedarf ist die Differenz zwischen Auszahlungen und Einzahlungen der Finanzierungsrechnung und bildet die Zahlungsströme ab. Der Nettofinanzierungsbedarf entspricht konzeptionell dem Abgang aus dem Allgemeinen Haushalt in der Haushaltsrechnung bis zum Haushalts-

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

jahr 2012. Geringfügige Unterschiede ergeben sich daraus, dass Vorlaufzahlungen (insb. für die Bezüge und Pensionen der Beamten) nicht mehr möglich sind und dem jeweiligen Jahr des tatsächlichen Zahlungsflusses genau zugeordnet werden.

7.1.3.2 Darstellung nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Maastricht-Defizit (Öffentliches Defizit nach ESVG 95)

Das Maastricht-Defizit (Öffentliches Defizit nach ESVG 95) ist der Saldo zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Sektors Staat gemäß ESVG 95¹¹¹. Der Sektor Staat setzt sich aus den Gebietskörperschaften Bund, Bundesländern und Gemeinden, den Sozialversicherungsträgern sowie außerbudgetären Einheiten zusammen.

Zur Berechnung von Staatsausgaben, Staatseinnahmen und Maastricht-Defizit werden die Rechnungsabschlüsse und Gebarungsdaten der ausgewerteten Einheiten von Statistik Austria aggregiert und adaptiert. Bspw. werden für die Berechnung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben Zinsen, sonstige laufende Transfers, Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers konsolidiert. Das bedeutet, dass Transaktionen zwischen Einheiten, die derselben Gruppe von Einheiten angehören, sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite eliminiert werden, was keinen Einfluss auf das Maastricht-Defizit hat. Daneben ergänzt Statistik Austria die Gebarungsdaten um Abschreibungen, unterstellte Sozialbeiträge und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung, und nimmt eine Periodenbereinigung bei Zinsausgaben, Zahlungen an die EU (EU-Eigenmittel), Steuereinnahmen und Bruttoanlageinvestitionen vor.

In der Abfolge der ESVG-Konten steht das Maastricht-Defizit als Finanzierungssaldo an der Schnittstelle von nicht-finanziellen und finanziellen Konten, d.h. der Saldo gleicht sowohl das Sachvermögensbildungs- als auch das Finanzierungskonto aus. Ein Maastricht-Defizit bedeutet, dass das Nettofinanzvermögen des Staates innerhalb der betrachteten Periode abgenommen hat. Reine Vermögenstransaktionen (z.B. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, Darlehensvergaben) oder die Rücklagengebarung haben keine Auswirkung auf den Saldo.

¹¹¹ unter Berücksichtigung der Zinsströme aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements (Code EDPB.9)

Strukturelles Defizit

Das strukturelle Defizit leitet sich aus dem Maastricht-Defizit ab, indem es um konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen bereinigt wird (siehe TZ 7.1.2). Das strukturelle Defizit nimmt eine zentrale Rolle bei der verstärkten Überwachung im Rahmen der fiskalpolitischen Steuerung der EU ein. Das „Sixpack“ der EU sieht vor, dass die strukturelle Defizitquote des Gesamtstaates um durchschnittlich 0,5 % des BIP reduziert werden muss, solange das nationale mittelfristige Budgetziel nicht erreicht ist. In Österreich wurde das mittelfristige Budgetziel mit einem strukturellen Defizit von maximal 0,45 % des BIP ab 2017 festgelegt. Zusätzlich verpflichtete sich Österreich im „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ das strukturelle Budgetdefizit des Gesamtstaates von 0,5 % des BIP mittelfristig nicht zu überschreiten.

7.1.4 Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand („Maastricht-Schulden“)

Die Verschuldung des Bundessektors leitet sich aus den bereinigten Finanzschulden des Bundes ab. Neben der Sektorenbereinigung innerhalb des Staates (s.u.) sind auch einige materielle Abgrenzungen vorzunehmen, um die Finanzschulden des Bundes in den öffentlichen Schuldenstand nach Maastricht überzuleiten. Seit der Budget-Notifikation von März 2011 müssen alle Schulden von Unternehmen, für die sich der Staat vertraglich zur Bedienung verpflichtet hat, unmittelbar dem Staat zugeordnet werden. Weiters sind staatliche Garantien, die wiederholt in Anspruch genommen werden bzw. deren künftige Inanspruchnahme sehr wahrscheinlich ist, Maastricht-wirksam. Schließlich werden seit der März-Notifikation 2012 dem Schuldenstand Österreichs Zahlungsverpflichtungen aus Cash Collaterals und die realisierten Kosten für die Abbaueinheit KA Finanz AG zugerechnet. Auch die Verbindlichkeiten der Hypo Alpe-Adria-Bank AG, die der Bund bei der Errichtung einer Abbaugesellschaft für die Bank übernimmt, werden den Schuldenstand erhöhen.

Die bereinigten Finanzschulden des Bundes müssen insbesondere um Schuld aufnahmen des Bundes für Dritte („Rechtsträgerfinanzierungen“ für Bundesländer und staatsnahe Einheiten), dem Bund zurechenbare ÖBB-Schulden, Schulden für ausgegliederte Bundeseinheiten, Zahlungen für den Ankauf der Eurofighter, Cash Collaterals, Zeichnung von Partizipationskapital, Darlehensvergaben für Griechenland, ESM-Kapitaleinzahlungen, Darlehensvergaben durch EFSF¹¹², die Verschuldung von Bundesfonds, Hochschulen und Bundeskammern ergänzt werden, um die Verschuldung des **Bundessektors** nach Maastricht zu ermitteln.

¹¹² werden den Mitgliedstaaten anteilig zugerechnet

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Tabelle 7.1-3: Überleitung der bereinigten Finanzschulden zur Verschuldung des Bundessektors

Bezeichnung	2012	2013	Veränderung 2012 : 2013
	in Mrd. EUR		
Bereinigte Finanzschulden	189,551	193,942	+ 4,392
+ Rechtsträgerfinanzierungen des Bundes	8,372	8,596	+ 0,224
+ ÖBB-Schulden	7,170	8,195	+ 1,025
+ KA Finanz AG	1,081	0,006	- 1,075
+ Cash Collaterals	0,000	0,000	0
+ Eurofighter-Schulden	0,371	0,185	- 0,185
+ EFSF und ESM	4,184	5,306	+ 1,122
+ Bundesfonds	0,109	0,108	- 0,001
+ Ausgliederte Bundeseinheiten	0,044	0,045	+ 0,001
+ Hochschulen	0,080	0,080	+ 0,000
+ Bundeskammern	0,000	0,000	0
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	- 1,986	- 1,990	- 0,004
- Intrasubsektorale Konsolidierung	- 0,100	- 0,091	+ 0,009
Verschuldung des Bundessektors lt. Budgetnotifikation	208,874	214,382	+ 5,508
- Finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes	- 10,091	- 9,642	+ 0,448
Verschuldung des Bundessektors	198,784	204,740	+ 5,956
	in % des BIP (März 2014)		
Bereinigte Finanzschulden	61,74	61,92	+ 0,18
Verschuldung des Bundessektors lt. Budgetnotifikation	68,04	68,45	+ 0,41
Verschuldung des Bundessektors	64,75	65,37	+ 0,62

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation April 2014)

Obwohl der Schuldenstand nach Maastricht brutto dargestellt wird, erfolgen eine intrasubsektorale Konsolidierung¹¹³ sowie eine Bereinigung um Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds, um die Verschuldung des Bundessektors für das Jahr 2013 laut Budget-Notifikation vom April 2014 (214,382 Mrd. EUR bzw. 68,45 % des BIP) zu bestimmen. Um den Anteil des Bundessektors am öffentlichen Schuldenstand (204,740 Mrd. EUR bzw. 65,37 % des BIP) zu berechnen, ist weiters eine Bereinigung um finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes erforderlich. Darunter fallen insbesondere die Rechtsträgerfinanzierungen des Bundes an die Länder sowie kurzfristige Darlehen des Bundes an die Sozialversicherungsträger und an Wien.

Die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands spiegelt sich nur zum Teil im öffentlichen Defizit wider. Schulderrhöhend wirken auch sogenannte Stock-Flow-Adjustments, die sich aus Beteiligungen, Darlehensgewährungen und unterschiedliche Zuordnungen von Zahlungen ergeben.

¹¹³ Die Schulden und Forderungen zwischen Einheiten des Bundessektors werden gegenseitig aufgerechnet.

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Konkret waren z. B. die ESM-Kapitaleinzahlungen, Darlehensvergaben an Griechenland, Finanzierungen für das Folgejahr und Cash-Collaterals schulderhöhend, ohne dass sie eine Auswirkung auf das öffentliche Defizit hatten. Schuldensenkende Stock-Flow-Adjustments resultierten hingegen aus den Rückflüssen aus gezeichnetem Partizipationskapital.

7.2 Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut ESGV 95¹¹⁴

7.2.1 Entwicklung der Staatsausgaben

Die konsolidierten Staatsausgaben laut ESGV 95 betragen 160,466 Mrd. EUR (51,2 % des BIP) im Jahr 2013 und wuchsen gegenüber 2012 (158,567 Mrd. EUR bzw. 51,6 % des BIP) um 1,2 %.

Tabelle 7.2-1: Entwicklung der Staatsausgaben 2009 bis 2013 laut ESGV 95

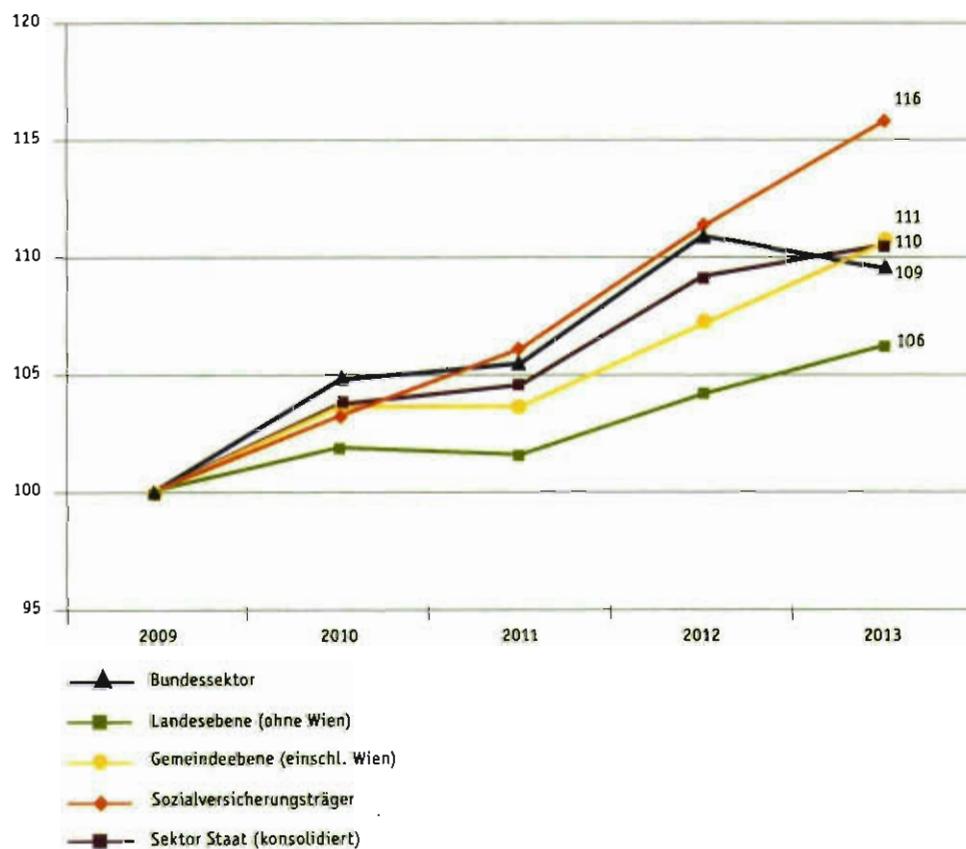
Sektor / Teilsektoren	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung		Anteil 2013
						2009 : 2013	2012 : 2013	
					in Mrd. EUR		in %	
Sektor Staat (konsolidiert)	145,333	150,593	151,881	158,567	160,466	+ 10,4	+ 1,2	
Sektor Staat (nicht konsolidiert)	173,635	179,955	181,790	189,867	192,393	+ 10,8	+ 1,3	100,0
Bundessektor	74,497	77,979	78,466	82,528	81,627	+ 9,6	- 1,1	42,4
Landesebene (ohne Wien)	27,416	27,923	27,836	28,518	28,948	+ 5,6	+ 1,5	15,0
Gemeindeebene (einschl. Wien)	22,556	23,365	23,354	24,147	24,932	+ 10,5	+ 3,2	13,0
Sozialversicherungsträger	49,165	50,688	52,135	54,674	56,886	+ 15,7	+ 4,0	29,6

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation April 2014)

¹¹⁴ Die Zahlen basieren auf der Nachnotifikation vom Frühjahr 2014, die dem RH am 16.04.2014 von Statistik Austria vor der Veröffentlichung am 23.04.2014 übermittelt wurden.

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Abbildung 7.2-1: Entwicklung der Staatsausgaben 2009 bis 2013 (2009 = Index 100)



Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation April 2014)

Im Zeitraum 2009 bis 2013 stiegen die Gesamtausgaben des Staates um 10,4 % (konsolidiert). Im gleichen Zeitraum betrug der Anstieg im Bundessektor 9,6 % und auf Landesebene (ohne Wien) 5,6 %. Die Ausgaben auf Gemeindeebene (einschl. Wien) wuchsen im Beobachtungszeitraum um 10,5 %, die Ausgaben der Sozialversicherungsträger um 15,7 %. Der Rückgang des Wachstums der Ausgaben 2013 auf Bundesebene war auf die ausgabenseitig dargestellten Erlöse aus dem Verkauf von Mobilfunklizenzen in Höhe von rd. 2,0 Mrd. EUR zurückzuführen.

7.2.2 Entwicklung der Staatseinnahmen

Die konsolidierten Staatseinnahmen laut ESVG 95 betragen 155,721 Mrd. EUR (49,7 % des BIP) im Jahr 2013 und stiegen gegenüber 2012 (150,648 Mrd. EUR bzw. 49,1 % des BIP) um 3,4 %.



BRA 2013

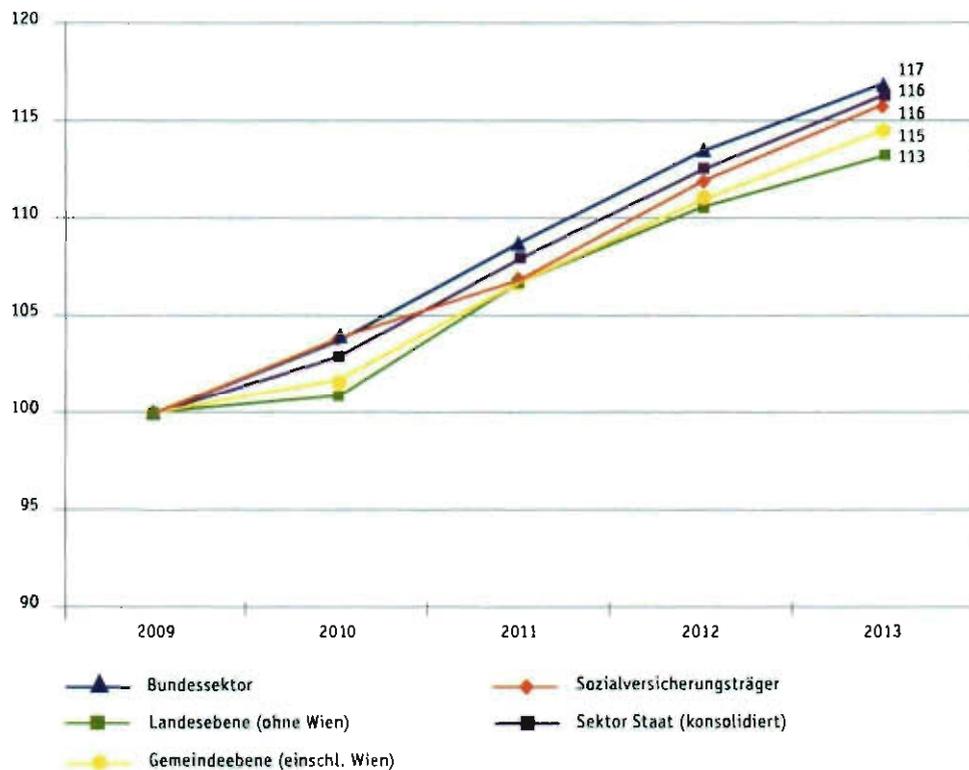
Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Tabelle 7.2-2: Entwicklung der Staatseinnahmen 2009 bis 2013 laut ESGV 95

Sektor / Teilsektoren	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung		Anteil 2013
						2009 : 2013	2012 : 2013	
	in Mrd. EUR							
	in %							
Sektor Staat (konsolidiert)	133,942	137,765	144,579	150,648	155,721	+ 16,3	+ 3,4	
Sektor Staat (nicht konsolidiert)	162,243	167,127	174,489	181,948	187,647	+ 15,7	+ 3,1	100,0
Bundessektor	65,670	68,096	71,374	74,494	76,748	+ 16,9	+ 3,0	40,9
Landesebene (ohne Wien)	25,436	25,654	27,141	28,104	28,778	+ 13,1	+ 2,4	15,3
Gemeindeebene (einschl. Wien)	21,771	22,136	23,226	24,135	24,931	+ 14,5	+ 3,3	13,3
Sozialversicherungsträger	49,367	51,240	52,748	55,216	57,189	+ 15,8	+ 3,6	30,5

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation April 2014)

Abbildung 7.2-2: Entwicklung der Staatseinnahmen 2009 bis 2013 (2009 = Index 100)



Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation April 2014)

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Im Zeitraum 2009 bis 2013 stiegen die Gesamteinnahmen des Staates um 16,3 % (konsolidiert). Das sind um 5,9 Prozentpunkte mehr als der Ausgabenanstieg. Im gleichen Zeitraum betrug der Anstieg der Einnahmen im Bundessektor 16,9 % und auf Landesebene (ohne Wien) 13,1 %. Die Einnahmen auf Gemeindeebene (einschl. Wien) wuchsen im Beobachtungszeitraum um 14,5 % und die Einnahmen der Sozialversicherungsträger um 15,8 %.

7.2.3 Vergleich der Entwicklung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen

Während die Ausgaben des Bundessektors von 2009 bis 2013 um 7,130 Mrd. EUR anstiegen, erhöhten sich die Einnahmen des Bundessektors um 11,078 Mrd. EUR¹¹⁵. Der Einnahmenanstieg übertraf um 55,4 % das Ausgabenwachstum. Auf Landesebene wuchsen die Ausgaben um 1,532 Mrd. EUR, die Einnahmen um 3,342 Mrd. EUR, d.h., der Einnahmenanstieg war um 118,2 % höher als der Ausgabenanstieg.

Im Zeitraum von 2009 bis 2013 wuchsen die Ausgaben auf Gemeindeebene um 2,376 Mrd. EUR und die Einnahmen um 3,161 Mrd. EUR, womit der Einnahmenanstieg um 33,0 % das Ausgabenwachstum übertraf. Die Sozialversicherungsträger erhöhten ihre Ausgaben um 7,721 Mrd. EUR. Die Einnahmen wuchsen um 7,822 Mrd. EUR; der Einnahmenanstieg übertraf somit um 1,3 % das Ausgabenwachstum.

7.2.4 Entwicklung des öffentlichen Defizits

Im Frühjahr 2014 wurde für das Haushaltsjahr 2013 ein Maastricht-Defizit (Finanzierungsdefizit des Staates nach ESVG 95) von 4,776 Mrd. EUR (- 1,52 % des BIP) notifiziert.

Im Jahr 2013 wiesen sowohl der Bundessektor als auch die Landesebene ein Defizit auf. Das Finanzierungsdefizit betrug im Bundessektor - 1,57 % des BIP (2012: - 2,62 %) und auf Landesebene (ohne Wien) - 0,06 % (2012: - 0,12 %). Der Gemeindefaktor (einschl. Wien) bilanzierte im Jahr 2013 - wie schon im Jahr 2012 - ausgeglichen (jeweils 0,00 %); der Überschuss des Teilsektors Sozialversicherungsträger betrug 0,10 % des BIP (2012: 0,18 %).

¹¹⁵ nicht konsolidierte Zahlen



BRA 2013

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Tabelle 7.2-3: Entwicklung des öffentlichen Defizits 2009 bis 2013 nach Teilsektoren des Staates

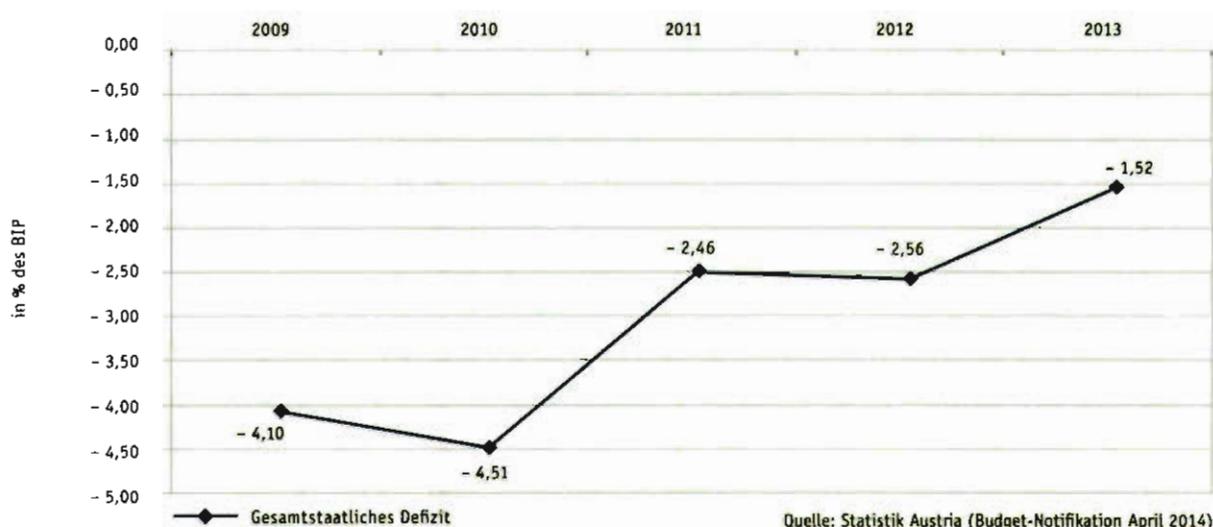
Sektor/Teilsektor	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mrd. EUR				
Sektor Staat, insgesamt	- 11,330	- 12,866	- 7,347	- 7,866	- 4,776
Bundessektor	- 8,767	- 9,921	- 7,137	- 8,034	- 4,905
Landesebene (ohne Wien)	- 1,980	- 2,269	- 0,695	- 0,361	- 0,173
Gemeindeebene (einschl. Wien)	- 0,785	- 1,229	- 0,128	- 0,012	- 0,001
Sozialversicherungsträger	0,202	0,553	0,613	0,542	0,303
BIP (März 2014)*	276,228	285,165	299,240	307,004	313,197
	in % des BIP				
Sektor Staat, insgesamt	- 4,10	- 4,51	- 2,46	- 2,56	- 1,52
Bundessektor	- 3,17	- 3,48	- 2,39	- 2,62	- 1,57
Landesebene (ohne Wien)	- 0,72	- 0,80	- 0,23	- 0,12	- 0,06
Gemeindeebene (einschl. Wien)	- 0,28	- 0,43	- 0,04	0,00	0,00
Sozialversicherungsträger	0,07	0,19	0,20	0,18	0,10

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation April 2014)

Die Entwicklung des öffentlichen Defizits auf gesamtstaatlicher Ebene in Bezug auf den Referenzwert von 3 % des BIP zeigt, dass der Wert in den Jahren 2009 und 2010 überschritten und ab dem Jahr 2011 wieder unterschritten wurde.

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Abbildung 7.2-3: Entwicklung des öffentlichen Defizits des Staates laut ESGV 95 (in % des BIP)



Gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 verpflichtete sich der Bund, im Jahr 2013 ein Defizit von $-1,75\%$ und verpflichteten sich die Länder (einschl. Wien)¹¹⁶ ein Defizit von $-0,44\%$ des BIP nicht zu überschreiten. Die Gemeinden (ohne Wien) hatten landesweise einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Aus den Zahlen der Budget-Notifikation im Frühjahr 2014 geht hervor, dass 2013 der Bund mit einem Defizit von $-1,57\%$ des BIP das gesetzte Ziel erreichte, ebenso die Länder einschl. Wien ($-0,19\%$ des BIP) sowie die Gemeinden ohne Wien ($+0,07\%$ des BIP). Die endgültige Berechnung der Stabilitätsbeiträge wird Ende September 2014 vorliegen.

7.2.5 Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands

Der öffentliche **Schuldenstand 2013 betrug** 233,303 Mrd. EUR (2012: 228,422 Mrd. EUR) und lag mit $74,49\%$ (2012: $74,40\%$) des BIP über der Referenzmarke (Maastricht-Kriterien) von 60% . Der Schuldenstand teilt sich wie folgt auf die Teilssektoren des Staates auf (jeweils in Prozent des BIP): Bundessektor $65,37\%$ (2012: $64,75\%$), Landesebene (ohne Wien) $5,51\%$ (2012: $6,08\%$), Gemeindeebene (einschl. Wien) $3,07\%$ (2012: $3,02\%$) und Sozialversicherungsträger $0,54\%$ (2012: $0,56\%$).

Dementsprechend waren 2013 $87,8\%$ der Staatsschulden dem Bundessektor, $7,4\%$ der Landesebene, $4,1\%$ der Gemeindeebene und $0,7\%$ den Sozialversicherungsträgern zuzuordnen.

¹¹⁶ Im Unterschied zur Budget-Notifikation zählt Wien in dieser Betrachtung zu den Ländern und nicht zu den Gemeinden.

R
H

BRA 2013

Gesamtstaatliche Betrachtung
der öffentlichen Finanzen

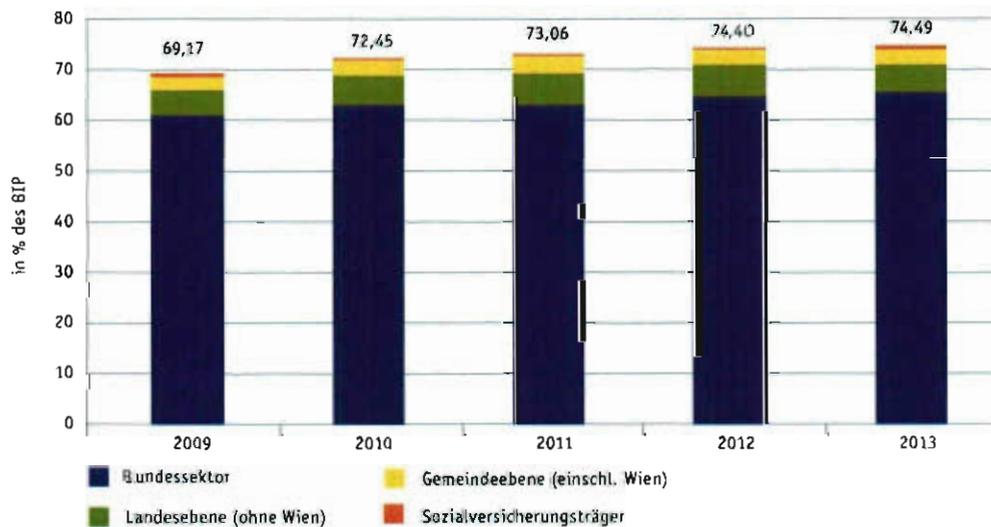
Tabelle 7.2-4: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands 2009 bis 2013 nach Teilsektoren des Staates

Sektor/Teilsektor	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 : 2013	Veränderung 2012 : 2013
	in Mrd. EUR						
Sektor Staat, insgesamt	191.069	206.610	218.631	228.422	233.303	+ 22,1	+ 2,1
Bundessektor	168.974	179.302	189.061	198.784	204.740	+ 21,2	+ 3,0
Landesebene (ohne Wien)	13.379	17.386	18.799	18.652	17.265	+ 29,0	- 7,4
Gemeindeebene (einschl. Wien)	6.162	7.970	8.974	9.271	9.617	+ 56,1	+ 3,7
Sozialversicherungsträger	2.554	1.951	1.796	1.716	1.681	- 34,2	- 2,0
BIP (März 2014)	276.228	285.165	299.240	307.004	313.197	+ 13,4	+ 2,0
	in % des BIP						
Sektor Staat, insgesamt	69,17	72,45	73,06	74,40	74,49	+ 5,3	+ 0,09
Bundessektor	61,17	62,88	63,18	64,75	65,37	+ 4,2	+ 0,62
Landesebene (ohne Wien)	4,84	6,10	6,28	6,08	5,51	+ 0,7	- 0,56
Gemeindeebene (einschl. Wien)	2,23	2,79	3,00	3,02	3,07	+ 0,8	+ 0,05
Sozialversicherungsträger	0,92	0,68	0,60	0,56	0,54	- 0,4	- 0,02

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation April 2014)

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Schuldenquote der Jahre 2009 bis 2013 in Prozent des BIP, gegliedert nach den Teilsektoren des öffentlichen Sektors:

Abbildung 7.2-4: Entwicklung der gesamtstaatlichen Schuldenquote (in % des BIP)

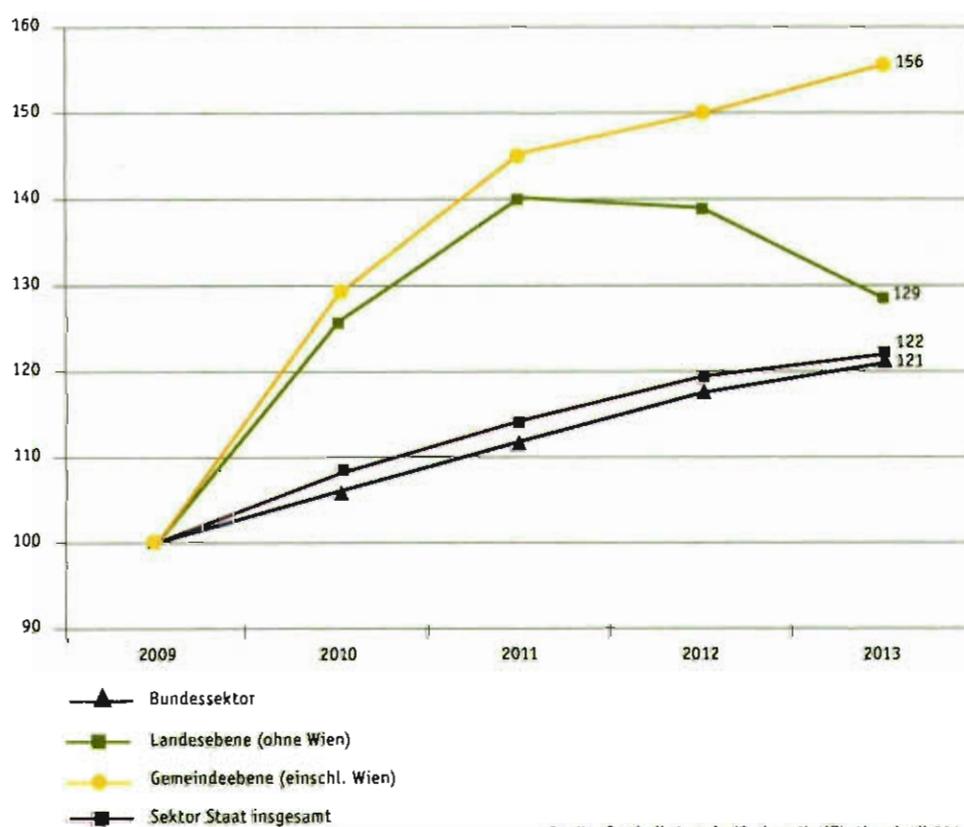


Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation April 2014)

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Der Anteil des Bundessektors betrug im Jahr 2009 88,4 % und fiel auf 87,8 % im Jahr 2013. Absolut nahmen die Schulden des Bundessektors im selben Zeitraum um 35,766 Mrd. EUR zu. Die Landesebene hatte im Jahr 2009 mit 13,379 Mrd. EUR einen Anteil von 7,0 %, der bis zum Jahr 2013 um 3,886 Mrd. EUR auf 17,265 Mrd. EUR (Anteil von 7,4 %) anwuchs. Im Jahr 2009 betrug der Schuldenstand der Gemeindeebene 6,162 Mrd. EUR (Anteil von 3,2 %) und stieg bis 2013 um 3,455 Mrd. EUR auf 9,617 Mrd. EUR (Anteil von 4,1 %). Der Anteil der Verschuldung der Sozialversicherungsträger fiel von 2,554 Mrd. EUR (Anteil von 1,3 %) im Jahr 2009 auf 1,681 Mrd. EUR (Anteil von 0,7 %) im Jahr 2013.

Abbildung 7.2-5: Entwicklung der Verschuldung 2009 bis 2013 (2009 = Index 100)



Der relativ größte Anstieg der öffentlichen Verschuldung erfolgte im Zeitraum 2009 bis 2013 auf Gemeindeebene. In den Jahren 2012 und 2013 reduzierte sich die Verschuldung auf Landesebene. Die Veränderung der Verschuldung im Bundessektor verlief von 2009 bis 2013 konstant steigend. Die Entwicklung der gesamtstaatlichen Verschuldung war vom Bundessektor dominiert und entwickelte sich deshalb nahezu parallel dazu.

7.3 Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP 2012)

Österreich beschloss einen unbefristet geltenden Stabilitätspakt (ÖStP 2012)¹¹⁷, der rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft trat. Darin verpflichten sich der Bund, die **Länder** und die **Gemeinden** zur Sicherstellung der nachhaltigen Einhaltung der primärrechtlichen Kriterien über die **EU-Haushaltsdisziplin** insbesondere auf Basis der **Art. 121, 126 und Art. 136** des AEUV und der geltenden Regeln des **Sekundärrechts** insbesondere die Verordnungen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt umsetzen. Darüberhinaus stehen die Bestimmungen des ÖStP 2012 in **Einklang** mit dem zwischenstaatlichen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

7.3.1 EU-Vorgaben für die österreichische Wirtschafts- und Haushaltspolitik – Allgemeines

Da die Wirtschaftspolitik samt Haushaltspolitik gemäß Art. 121 AEUV eine Angelegenheit gemeinsamen Interesses der EU-Mitgliedstaaten **ist**, hat Österreich als Mitglied der EU Vorgaben und Empfehlungen der EU für seine Wirtschafts- und Haushaltspolitik zu beachten. Solche Vorgaben sind z.B.:

- a) Gemäß Art. 126 AEUV sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden und die in einem Protokoll zum AEUV definierten **Referenzwerte (Maastricht-Kriterien)** für öffentliches Defizit (3 % des BIP) und **Schuldenstand** (60 % des BIP) einzuhalten.
- b) Gem. Art. 136 AEUV kann der Rat für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen zur Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten (z.B. mit dem Six- und Twopack¹¹⁸) und Maßnahmen zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik erlassen.
- c) Der EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt und die Europa 2020-Strategie geben den Rahmen für die Wirtschafts- und Haushaltspolitik der EU-Mitgliedstaaten vor.

Darüber hinaus legt der zwischenstaatliche „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt)“ Verpflichtungen für die Haushalts- und Wirtschaftspolitik für EU-Mitgliedstaaten fest.

¹¹⁷ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, Art. 1

¹¹⁸ Sixpack und Twopack wurden in den Bundesrechnungsabschlüssen 2011 und 2012 im Bereich der „Neuerungen wirtschaftspolitischer Verpflichtungen auf EU-Ebene“ (TZ 2.9.2) dargestellt.

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Die Einhaltung des gesamten EU-fiskalpolitischen und -wirtschaftspolitischen Rahmens durch die Mitgliedstaaten wird mit Hilfe des Europäischen Semesters von der EU koordiniert und überwacht. Dafür stehen der EU auch das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und das Verfahren bei einem übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewicht zur Verfügung.

7.3.1.1 Vorgaben aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt

a) Präventive Komponente

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt 1997, in Kraft seit 1999 und zuletzt 2013 gestärkt¹¹⁹, verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen der präventiven Komponente ein länderspezifisches mittelfristiges Haushaltsziel eines „nahezu ausgeglichenen Haushalts bzw. eines Überschusses“ (MTO)¹²⁰ einzuhalten, das die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten soll:

- Die Mitgliedstaaten müssen in ihren jährlichen Stabilitätsprogrammen berichten, wie sie die mittelfristigen Haushaltsziele erreichen bzw. halten wollen.
- Mitgliedstaaten die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, müssen ihren strukturellen Haushaltssaldo jährlich um rund 0,5 % des BIP konsolidieren.
- Bei der Evaluierung des strukturellen Saldos ist darüber hinaus die Ausgabenregel einzuhalten, wonach das jährliche Primärausgabenwachstum die mittelfristige Potenzialwachstumsrate nicht übersteigen darf.
- Generell haben Mitgliedstaaten der Eurozone und die Teilnehmer am Wechselkursmechanismus II zumindest ein Defizit von - 1 % des BIP bis hin zu einem Überschuss zu erzielen. Mitgliedstaaten, die den „Fiskalpakt“ unterzeichnet haben, müssen zumindest ein strukturelles Defizit von - 0,5 % des BIP erreichen, solange der Schuldenstand 60 % des BIP nicht deutlich unterschreitet.

Im Falle von Verstößen können künftig finanzielle Sanktionen gesetzt werden.

b) Korrektive Komponente

Mit dem korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sollen übermäßige Defizite und Verschuldungsquoten rasch beseitigt werden. Dabei gelten die Schwellenwerte für das Haushaltsdefizit von 3 % und für die

¹¹⁹ Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde 2011 insbesondere durch das Sixpack verschärft.

¹²⁰ Das MTO (Medium Term Objective) wird als struktureller gesamtstaatlicher Budgetsaldo definiert.

Gesamtschulden von 60 % des BIP. Werden die Schwellenwerte überschritten, wird ein Verfahren zur Beseitigung eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) eröffnet. Nunmehr wird neben dem Defizitkriterium auch tatsächlich das Schuldenkriterium (siehe unten) bei der Bewertung darüber herangezogen, ob ein Verfahren zur Beseitigung eines übermäßigen Defizits gegen einen Mitgliedstaat eingeleitet wird.

Für Österreich gelten aufgrund der Eröffnung des Verfahrens wegen übermäßigen Defizits gemäß Art. 126 Abs. 7 AEUV die Bestimmungen der korrekativen Komponente (siehe TZ 7.3.1.3).

Vorgaben aus dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion („Fiskalpakt“)

Mit dem zwischen 25 EU-Mitgliedstaaten¹²¹ geschlossenen, am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion wurde für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung begründet, wesentliche Teile des den Stabilitäts- und Wachstumspakt verschärfenden Sixpacks in nationales Recht überzuführen. Das Ziel des Vertrags ist die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten durch einen fiskalpolitischen Pakt zu stärken, die Koordination der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten zu verstärken und die Steuerung des Euro-Währungsgebietes zu verbessern. Zur Überwachung der Einhaltung der nationalen Fiskalregeln ist eine unabhängige Einrichtung (Fiskalrat) durch jeden Mitgliedstaat selbst einzurichten.

Mit dem Abschluss des Fiskalpakts verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, einen ausgeglichenen Haushalt bzw. Überschüsse zu erwirtschaften. Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit darf 0,5 %¹²² des BIP nicht überschreiten und die nationalen Zielwerte dazu haben die Mitgliedstaaten selbst festzulegen und möglichst verfassungsrechtlich zu verankern. Beim gesamtstaatlichen strukturellen Defizit werden Auswirkungen der Konjunkturschwankungen und Einmaleffekte herausgerechnet. Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit ist eine zentrale Zielgröße der Wirtschaftspolitik.

Der Fiskalpakt ist die rechtliche Grundlage für die Einführung nationaler „Schuldenbremsen“. Mitgliedstaaten, die den Fiskalpakt nicht einhalten, können künftig beim Europäischen Gerichtshof geklagt und mit finanziellen Sanktionen belegt werden.

¹²¹ Das Vereinigte Königreich nahm an den Verhandlungen nicht teil. Die Tschechische Republik entschied nach den Verhandlungen, den Vertrag nicht zu unterzeichnen. Kroatien trat erst mit 1. Juli 2013 der Europäischen Union bei.

¹²² Mitgliedstaaten mit einer Staatsschuld von weniger als 60 % des BIP dürfen ein strukturelles Defizit von maximal 1 % des BIP aufweisen.

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

7.3.1.3 Vorgaben aus dem österreichischen Defizitverfahren (VÜD)

Da Österreich seinen Verpflichtungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht nachkam und die Maastricht-Kriterien nicht erfüllte, entschied der Rat im Jahr 2009, gegen Österreich ein Verfahren wegen übermäßigen Defizits gemäß Art. 126 Abs. 7 AEUV einzuleiten. Österreich rückte dadurch vom präventiven in den korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts, was bedeutet, dass der Rat gegenüber Österreich korrigierend tätig wird, um die Erfüllung der Maastricht-Kriterien durch Österreich wieder sicherzustellen. Nach Eröffnung eines Defizitverfahrens werden zunächst Empfehlungen an den Mitgliedstaat gerichtet. Werden diese Empfehlungen nicht umgesetzt, sind als weitere Schritte u.a. auch Sanktionsmöglichkeiten wie z.B. Geldbußen vorgesehen.

Bei der Eröffnung des ÜD-Verfahrens erteilte der Rat Österreich im Dezember 2009 eine Empfehlung mit Konsolidierungsvorgaben. Konkret empfahl der Rat Österreich, spätestens ab dem Jahr 2011 mit der Budgetkonsolidierung zu beginnen, um das gesamtstaatliche Defizit (Maastricht-Defizit) 2013 wieder unter den Referenzwert von 3 % des BIP zu senken. Im Zeitraum 2011 bis 2013 wären Konsolidierungsanstrengungen im Ausmaß einer Reduzierung des strukturellen Defizits von durchschnittlich + 0,75 % des BIP pro Jahr zu gewährleisten, was durch die Wiederherstellung eines adäquaten Primärüberschusses auch zu einer hinreichend rückläufigen Schuldenquote beitragen würde. In seiner Empfehlung¹²³ vom 9. Juli 2013 für den Zeitraum 2013 bis 2014 sprach sich der Rat dafür aus, dass Österreich sein mittelfristiges Haushaltsziel (struktureller Saldo) bereits 2015 erreicht.

Im Fall der Beendigung des ÜD-Verfahrens gelten für Österreich die Vorgaben des verschärften Stabilitäts- und Wachstumspakts. Österreich würde von der korrektiven Komponente in die präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts zurückkehren und damit folgenden Vorgaben (sofern keine Ausnahmeregeln zum Tragen kommen, wie z. B. aufgrund von Naturkatastrophen) unterliegen:

- Solange das mittelfristige Budgetziel nicht erreicht ist und die Schuldenquote über dem Referenzwert von 60 % des BIP liegt, ist der strukturelle Budgetsaldo jährlich um mindestens 0,5 % des BIP zu verbessern.
- Weiters ist der Ausgabenzuwachs stärker zu dämpfen (der Abschlag für Österreich beträgt etwa einen Prozentpunkt).

¹²³ Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs für die Jahre 2012 bis 2017, Amtsblatt (EU) C 217, 30. Juli 2013

**Gesamtstaatliche Betrachtung
der öffentlichen Finanzen**

- Die Zurückführung der Schuldenquote hat so zu erfolgen, dass sich der Abstand zum Referenzwert von 60 % des BIP in den letzten drei Jahren um durchschnittlich 5 % pro Jahr¹²⁴ verringert, wobei für Österreich, das dem ÜD-Verfahren unterliegt, abweichende Regelungen gelten (siehe TZ 7.3.2.4).

Im Fall, dass das ÜD-Verfahren 2014 nicht eingestellt wird, kann der Rat auf der Grundlage des Art. 126 Abs. 7 AEUV weitere Verfahrensschritte setzen.

7.3.2 System mehrfacher Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 – Verpflichtungen und aktueller Stand

Durch den ÖStP 2012 sollen der Konsolidierungspfad und die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts ab 2017 sichergestellt werden. Dazu enthält der ÖStP 2012 ein System mehrfacher Fiskalregeln, die bei der Haushaltsführung zu beachten sind. Dieses System umfasst

- a) eine Regel über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) – 7.3.2.1,
- b) eine Regel über den jeweils zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse) – 7.3.2.2,
- c) eine Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse) – 7.3.2.3,
- d) eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung) – 7.3.2.4 und
- e) eine Regel über Haftungsobergrenzen – 7.3.2.5.

Bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln ist ein innerösterreichisches Sanktionsverfahren vorgesehen.

Die folgende Übersicht zeigt die zulässigen Haushaltssalden („Stabilitätsbeiträge“) nach ESVG (Maastricht-Saldo) gemäß den innerösterreichischen Vereinbarungen sowie den Anpassungspfad gemäß Strategiebericht 2014 bis 2017.

¹²⁴ „1/20-Regel“

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Tabelle 7.3-1: Stabilitätsbeiträge der Teilsektoren des Staates laut **Österreichischen** Stabilitätspakten 2008, 2011 und 2012 sowie geplanter Anpassungspfad (in % des BIP)

Sektor, Teilsektor	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
maximales Defizit bzw. minimaler Überschuss in % des BIP										
Stabilitätsbeiträge gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2008										
Bund	- 1,33	- 0,68	- 0,14	- 0,14	- 0,14	- 0,14				
Länder (inkl. Wien)	0,45	0,49	0,52	0,52	0,52	0,52				
Gemeinden ¹⁾	0	0	0	0	0	0				
Gesamtstaat	- 0,88	- 0,19	0,38	0,38	0,38	0,38				
Stabilitätsbeiträge gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2011										
Bund				- 3,10	- 2,70	- 2,40	- 1,90			
Länder (inkl. Wien)				- 0,75	- 0,60	- 0,50	- 0,50			
Gemeinden ¹⁾				0	0	0	0			
Gesamtstaat				- 3,85	- 3,30	- 2,90	- 2,40			
Maastricht-Saldo gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012										
Bund					- 2,47	- 1,75	- 1,29	- 0,58	- 0,19	
Länder (inkl. Wien)					- 0,54	- 0,44	- 0,29	- 0,14	0,01	
Gemeinden ²⁾					0	0	0	0	0	
Gesamtstaat					- 3,01	- 2,19	- 1,58	- 0,72	- 0,18	
Anpassungspfad (Strategiebericht 2014 - 2017)										
Öffentliches Defizit (Maastricht)										
					- 2,50	- 2,30	- 1,50	- 0,60	0,00	0,22
davon					- 2,60	- 1,90	- 1,30	- 0,60	- 0,20	0,00
					0,00	- 0,40	- 0,30	- 0,10	0,00	0,05
					0,10	0,00	0,10	0,10	0,10	0,15
Strukturelles Defizit³⁾										
					- 1,40	- 1,80	- 1,30	- 0,80	- 0,50	- 0,45
davon					- 2,50	- 2,30	- 1,50	- 0,60	0,00	0,22
					0,30	0,40	0,20	- 0,20	- 0,40	- 0,67
					0,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1) Die Gemeinden (ohne Wien) haben sich verpflichtet, jeweils landesweise durch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (Art. 4 Abs. 1 Stabilitätspakt 2008 bzw. 2011).

2) Die Gemeinden (ohne Wien) haben sich verpflichtet, in den Jahren 2012 bis 2016 landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) zu erzielen (Art 3 Abs. 3 Stabilitätspakt 2012).

3) Siehe TZ 7.1.2

Quellen: Österreichische Stabilitätspakte 2008, 2011 u. 2012; Strategiebericht 2014 bis 2017

Laut Stabilitätspakt 2012¹²⁵ soll das gesamtstaatliche Defizit nach ESVG 95 2013 – 2,2 % des BIP betragen und bis 2016 weiter sinken (2014: – 1,6 % des BIP, 2015: – 0,7 % des BIP und 2016: – 0,2 % des BIP). Ab dem Jahr 2017 soll ein strukturell ausgeglichener Haushalt sichergestellt werden. Auf Landesebene soll das Defizit nach ESVG 95 2013 – 0,4 % des BIP betragen. Für 2016 ist laut Stabilitätspakt 2012 ein geringfügiger Überschuss in Höhe von + 0,01 % des BIP angestrebt (2014: – 0,3 % des BIP, 2015: – 0,1 % des BIP). Die Haushalte der Gemeinden sollen weiterhin ausgeglichen sein.

Gemäß Stabilitätspakt 2012 ermittelt die Bundesanstalt Statistik Österreich die Haushaltssalden gem. ESVG (Maastricht-Salden, strukturelle Salden), das Ausgabenwachstum, die Schuldenstände, die Haftungsstände und allfällige

¹²⁵ Der Stabilitätspakt 2012 löst die Stabilitätspakte 2008 und 2011 ab, so dass die Werte des Stabilitätspaktes 2012 die letztgültigen darstellen.

sonstige Eventualverbindlichkeiten. Ergibt sich aus dem Bericht der Statistik Österreich, dass aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Stabilitätspaktes 2012 ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt, erstellt der RH ein Gutachten darüber¹²⁶.

Maastricht-Saldo

Nach den im ÖStP 2012 festgelegten nationalen Zielwerten sollte für das Jahr 2013 ein gesamtstaatliches Defizit von - 2,2 % des BIP erzielt werden. Dieses gesamtstaatliche Defizit setzt sich aus der Verpflichtung des Bundes, ein Defizit von - 1,8 % des BIP nicht zu unterschreiten und der Länder (inkl. Wien), ein Defizit von - 0,4 % des BIP nicht zu unterschreiten, zusammen. Die Gemeinden verpflichteten sich, länderweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo zu erzielen.

Die Entwicklung des öffentlichen Defizit ist in TZ 7.2.4 dargestellt.

Tabelle 7.3-2: Erfüllung der Stabilitätsziele der Jahre 2009 bis 2013

Sektor, Teilsektor	Stabilitätspakte 2008, 2011 und 2012 (Zielwerte)					Budget-Notifikation April 2014 (Ist-Werte)				
	2009	2010	2011	2012	2013	2009	2010	2011	2012	2013
	in % des BIP									
Bundessektor	- 0,68	- 0,14	- 3,10	- 2,47	- 1,75	- 3,19	- 3,48	- 2,39	- 2,62	- 1,57
Länder (einschl. Wien)	0,49	0,52	- 0,75	- 0,54	- 0,44	- 0,87	- 1,18	- 0,46	- 0,29	- 0,19
Burgenland	0,014	0,015	- 0,015	- 0,011	- 0,008	- 0,003	- 0,018	- 0,014	0,021	0,012
Kärnten	0,031	0,033	- 0,058	- 0,045	- 0,036	- 0,157	- 0,135	- 0,027	- 0,012	- 0,007
Niederösterreich	0,091	0,096	- 0,146	- 0,094	- 0,083	- 0,144	- 0,177	- 0,056	- 0,055	- 0,060
Oberösterreich	0,086	0,092	- 0,111	- 0,099	- 0,082	- 0,149	- 0,165	- 0,096	- 0,051	- 0,022
Salzburg	0,032	0,034	- 0,042	- 0,032	- 0,025	- 0,029	- 0,068	- 0,039	- 0,019	- 0,024
Steiermark	0,067	0,071	- 0,157	- 0,122	- 0,078	- 0,269	- 0,247	- 0,075	- 0,123	- 0,040
Tirol	0,043	0,046	- 0,013	- 0,006	- 0,016	- 0,001	- 0,005	0,031	0,022	0,024
Vorarlberg	0,022	0,024	- 0,022	- 0,019	- 0,018	- 0,011	- 0,012	- 0,002	0,015	- 0,001
Wien	0,103	0,109	- 0,186	- 0,095	- 0,094	- 0,110	- 0,347	- 0,181	- 0,082	- 0,072
Außerbudgetäre Einheiten sowie Kammern der Länder	-	-	-	-	-	0,04	0,03	0,03	0,08	0,06
Gemeinden (ohne Wien)	0	0	0	0	0	- 0,17	- 0,08	0,14	0,08	0,07
Sozialversicherungsträger	-	-	-	-	-	0,07	0,19	0,20	0,18	0,10
Gesamtstaat	- 0,19	0,38	- 3,85	- 3,01	- 2,19	- 4,12	- 4,51	- 2,46	- 2,56	- 1,52

*) Zielwerte: 2009, 2010: Stabilitätspakt 2008; 2011: Stabilitätspakt 2011; 2012, 2013: Stabilitätspakt 2012

Quellen: Stabilitätspakte 2008, 2011 und 2012: Statistik Austria (Budgetnotifikation April 2014); Rundungsdifferenzen möglich

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

7.3.2.2 Struktureller Saldo (Schuldenbremse)

Nach dem ÖStP 2012 verpflichtet die gesamtstaatliche Schuldenbremse den Bund, die Länder und die Gemeinden nach einer Übergangsfrist bis 2016 erstmals im Jahr 2017 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten. Ab 2017 darf das gesamtstaatliche strukturelle Defizit den Wert von 0,5 % des BIP nicht überschreiten. Der Anteil des Bundes einschließlich der Sozialversicherung am strukturellen Defizit darf 0,4 % des BIP nicht übersteigen.¹²⁷ Auf Länder- und Gemeindeebene ist ein strukturelles Defizit von insgesamt 0,1 % des BIP zulässig. Um die nationalen Zielwerte zu erreichen, dienen die Jahre 2012 bis 2016 als Anpassungszeitraum, für den Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung beschlossen wurden. Mit Hilfe eines geringen gesamtstaatlichen strukturellen Defizits soll mittel- bis langfristig die Schuldenquote (Maastricht) wieder unter den Referenzwert von 60 % des BIP gesenkt und im Jahr 2016 ein ausgeglichener Budgetsaldo (Maastricht) erzielt werden.

Als nationalen Korrekturmechanismus bei möglichen Abweichungen vom gesamtstaatlichen strukturellen Zielwert sieht der ÖStP 2012 die Einrichtung und Führung eines Kontrollkontos durch den Bund, die Länder und die Gemeinden (landesweise)¹²⁸ ab 2017 vor, auf dem Abweichungen erfasst und bei Überschreiten des Zielwerts konjunkturgerecht zurückgeführt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Schuldenquote in konjunkturellen Aufschwungphasen reduziert und die stabilisierende Funktion öffentlicher Finanzen im Konjunkturabschwung gewahrt wird.

7.3.2.3 Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse)

Das mittelfristige Haushaltsziel (MTO) wurde mit dem Sixpack um eine Ausgabenregel¹²⁹ ergänzt: Das jährliche Wachstum der Primärausgaben darf die mittelfristige Potenzialwachstumsrate grundsätzlich nicht übersteigen, es sei denn, das MTO wurde bereits erreicht oder die den Schwellenwert übersteigenden Ausgaben werden durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen kompensiert.

7.3.2.4 Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes (Schuldenquoten- anpassung)

Bei einer Maastricht-Schuldenquote von mehr als 60 % muss sich der Abstand zum Referenzwert (60 % des BIP) über die letzten drei Jahre jähr-

¹²⁷ BGBl. I Nr. 150/2011, Bundesgesetz mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird

¹²⁸ Für die Gemeinden (länderweise) erfolgt die Besorgung der Führung des Kontrollkontos durch das Land.

¹²⁹ VO-EU/1466/97 i.d.F. 1175/11

lich durchschnittlich um ein Zwanzigstel verringern. Die Schuldenregel gilt aber **erst nach** einer Übergangsperiode von drei Jahren nach der Beendigung **des laufenden** ÜD-Verfahrens gegen Österreich, sofern die haushaltspolitischen Vorgaben eingehalten werden. Nachdem das ÜD-Verfahren gegen Österreich 2013 nicht beendet wurde, stehen auf EU-Ebene 2014 weitere Beratungen dazu bevor.

7.3.2.5 Haftungsobergrenzen

Mit dem ÖStP 2012 wurden Obergrenzen für Haftungen für Bund und Länder (durch die Länder auch für die Gemeinden) festgelegt.

Haftungen sind im Rechnungsabschluss (erstmalig im Bundesrechnungsabschluss 2013) nach Haftungsrahmen und Ausnutzungsstand für den Bund und die außerbudgetären Einheiten auszuweisen (siehe TZ 3.7).

Nach dem ÖStP sind Risikovorsorgen für jene Haftungen zu bilden (Haftungsrückstellungen), bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (mehr als 50 %) angenommen wird.

Gemäß Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG)¹³⁰ darf der ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes im Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 193,1 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen. Im Entwurf einer Novelle des BHOG soll die Grenze auf 180,9 Mrd. EUR herabgesetzt werden.

7.3.3 Stellungnahmen und Empfehlungen zur Finanz- und Wirtschaftspolitik

7.3.3.1 Überwachung auf EU-Ebene (Europäisches Semester)

7.3.3.1.1 System des Europäischen Semesters

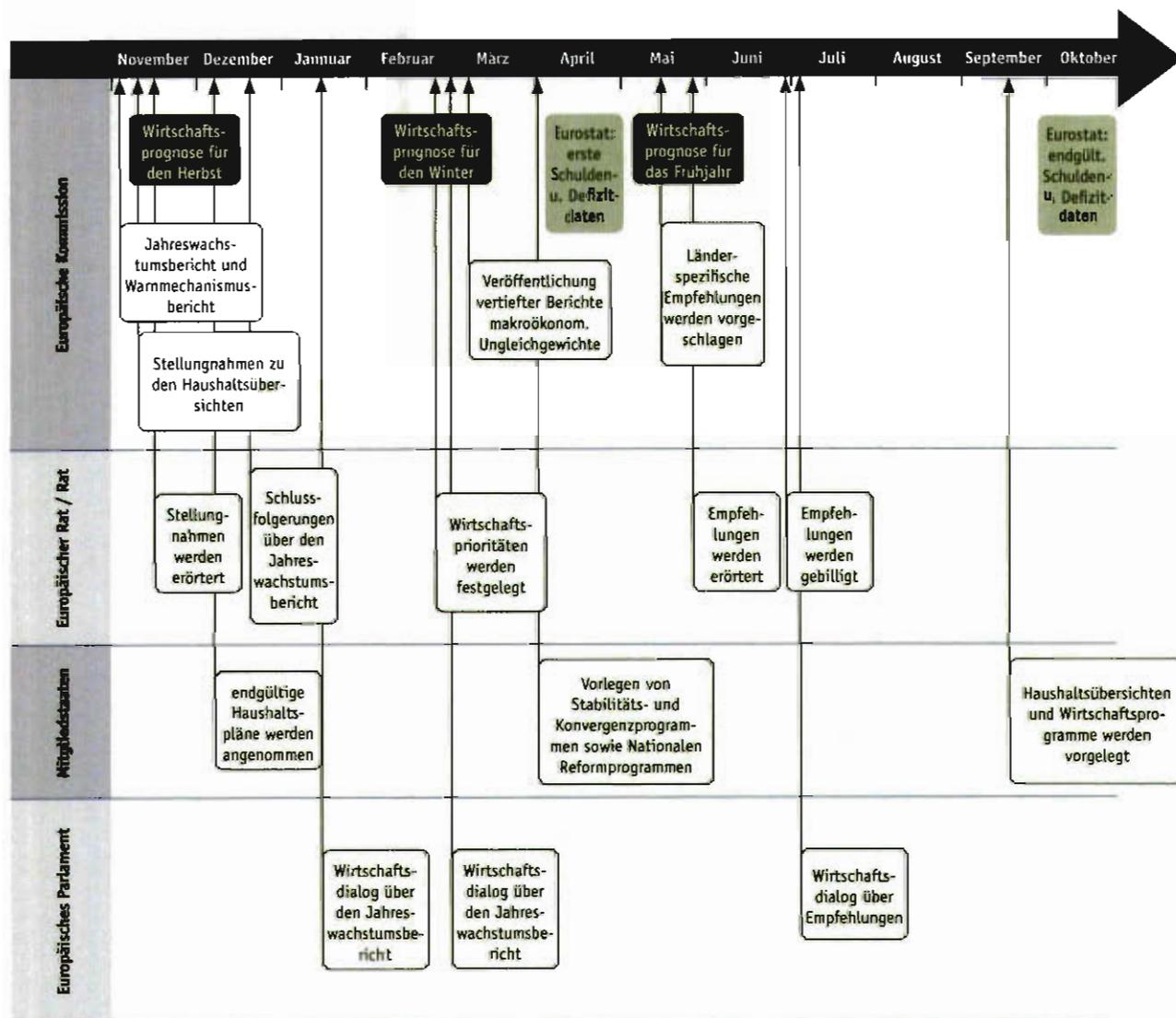
Die EU führte 2011 das Europäische Semester zur Koordination früher getrennt verlaufender Überwachungsprozesse der EU-Economic Governance (insb. Stabilitäts- und Wachstumspakt, Wachstumsförderung und makroökonomische Stabilität (Europa 2020-Strategie)) ein.

Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über das EU-Überwachungsverfahren:

¹³⁰ BGBl. I Nr. 149/2011 **Bundesgesetz zur Festlegung** von Haftungsobergrenzen des Bundes (Bundeshaftungsobergrenzengesetz – BHOG)

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Abbildung 7.3-1: Europäisches Semester



Quelle: Europäische Kommission

- a) Stabilitätsprogramm und nationales Reformprogramm (April 2013): Österreich legt¹³¹ entsprechend dem gemeinsamen Haushaltszeitplan der EU¹³² jährlich bis spätestens 30. April ein Stabilitätsprogramm mit seinen Haushaltszielen für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo im Verhältnis zum mittelfristigen Haushaltsziel und den Plan für die Entwicklung der Schuldenquote vor. Zeitgleich wird jährlich das Nationale Reformprogramm vorgelegt. Darin erläutert Österreich, welche makroökonomischen Strukturreformen und

¹³¹ VO-EU 1466/1997 i.d.F. VO-EU 1175/2011

¹³² VO-EU 473/2013 des Twopack

wachstumsfördernden Maßnahmen es durchzuführen plant, um zu den Zielen der Europa 2020-Strategie beizutragen.

Der Erstellung des Stabilitätsprogramms und des Nationalen Reformprogramms geht die Bewertung der Europäischen Kommission zu makroökonomischen Ungleichgewichten (im Warnmechanismusbericht) voraus.

- b) Empfehlungen des Europäischen Rates zum Stabilitätsprogramm und zum Nationalen Reformprogramm Österreichs (Juli 2013): Die Europäische Kommission bewertet das von Österreich vorgelegte Stabilitätsprogramm und das Nationale Reformprogramm. Auf der Grundlage dieser Bewertung spricht der Europäische Rat länderspezifische Empfehlungen aus, die Österreich bei seiner nationalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen hat (siehe dazu TZ 7.3.3.1.2).
- c) Vorlage der Haushaltsplanung Österreichs und Stellungnahme der Europäischen Kommission hierzu (Oktober und November 2013): Österreich hat der Europäischen Kommission die Haushaltsplanung für das Folgejahr zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen¹³³ (bis spätestens 15. Oktober¹³⁴, erstmals ab 2013). Im Falle der Feststellung eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die haushaltspolitischen Verpflichtungen kann die Europäische Kommission eine Überarbeitung der Haushaltsplanung fordern. An die Stellungnahme der Europäischen Kommission schließt das nationale Haushaltsplanverfahren. Der nationale Haushalt ist bis Jahresende zu verabschieden und zu veröffentlichen.
- d) Beurteilung der Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (November 2013): Im darauffolgenden Jahreswachstumsbericht beurteilt die Europäische Kommission die Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen.

7.3.3.1.2 Ergebnisse des Europäischen Semesters für Österreich im Haushaltsjahr 2013

Die Überwachung der Haushaltsplanung und der zugrunde liegenden makroökonomischen Parameter durch die EU mit Hilfe des Europäischen Semesters ergab für Österreich folgende wesentliche Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2013:

a) Bewertung makroökonomischer Ungleichgewichte

¹³³ VO-EU 473/2013 des Twopack

¹³⁴ Sollte dieser Termin aus objektiven Gründen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, nicht eingehalten werden können, tritt die vorläufige Haushaltsführung ein.

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Tabelle 7.3-3: Bewertung makroökonomischer Parameter Österreichs durch die Europäische Kommission 2012 für 2013

Externe Ungleichgewichte		Interne Ungleichgewichte		
Jahr 2012	Exportmarktanteile (Prozentuale Veränderung (5 Jahre))	Prozentuale Veränderung der deflationierten Häuserpreise im Vorjahresvergleich	Privatsektorverschuldung in % des BIP, konsolidiert	Gesamtstaatliche Verschuldung in % des BIP
Schwellenwert	- 6	6%	133%	60
Österreich	- 21,20	na¹⁾	147%	74²⁾

1) Zur prozentualen Veränderung der deflationierten Häuserpreise im Vorjahresvergleich merkte die Europäische Kommission an, dass Eurostat aufgrund nicht harmonisierter HPI-Daten der EZB und der Österreichischen Nationalbank von einer deflationierten Veränderung von 9,6 % gegenüber dem indikativen Schwellenwert von 6 % ausgeht.

2) Eurostat meldete einen statistischen Vorbehalt hinsichtlich des gesamtstaatlichen Schuldenstands Österreichs an.

Quelle: Warnmechanismus-Bericht 2014 vom 13. November 2013. (Scoreboard 2012), S. 38

Die jährliche Prüfung der makroökonomischen Situation Österreichs durch die Europäische Kommission zeigte seit 2011, dass einige Indikatoren über den Schwellenwerten lagen. Aufgrund der geringfügigen Abweichungen der österreichischen Indikatoren von den Schwellenwerten befand die Europäische Kommission bisher, dass keine weitere vertiefende Analyse notwendig sei. Die Bewertung der Europäischen Kommission für das Haushaltsjahr 2013 vom 13. November 2013¹³⁵ zeigte Abweichungen von den Schwellenwerten bei den Exportmarktanteilen, bei den deflationierten Häuserpreisen, bei der Privatsektorverschuldung und bei der Gesamtsektorverschuldung. Die Bewertung der Makroökonomischen Ungleichgewichte ist in TZ 2.3.2.4 detaillierter dargestellt.

b) Stabilitätsprogramm und Nationales Reformprogramm (April 2013) samt Empfehlungen des Europäischen Rates (Juli 2013)

Am 16. April 2013 legte Österreich der Europäischen Kommission sein Stabilitätsprogramm 2013 für die Jahre 2012 bis 2017 und sein Nationales Reformprogramm 2013¹³⁶ vor:

Maastricht-Defizit und strukturelles Defizit: Gegenüber dem Stabilitätsprogramm für die Jahre 2011 bis 2016, in dem Österreich sein Maastricht-Defizit für 2012 auf 3,0 % des BIP schätzte, lag das tatsächliche gesamtstaatliche Defizit 2012 mit 2,5 % des BIP unter dem Referenzwert. Österreich schrieb im Stabilitätsprogramm für die Jahre 2012 bis 2017 seine Ziele für 2016 mit einem Maastricht-Defizit von 0,0 % und einem strukturellen Defizit von - 0,5 % des BIP und damit das mittelfristige Haushaltsziel eines ausgeglichenen Haushalts fort. Für 2017 plante Österreich einen Maastricht-Überschuss von + 0,2 % und ein gesamtstaatliches strukturelles Defizit von

¹³⁵ Warnmechanismus-Bericht 2014 gemäß den Artikeln 3 und 4 der VO-EU Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Scoreboard 2012), KOM(2013) 790 final vom 13. November 2013, S. 38

¹³⁶ Österreichisches Stabilitätsprogramm, Fortschreibung für die Jahre 2012 bis 2017 und Nationales Reformprogramm Österreich 2013

– 0,45 % des BIP. Damit würde die Untergrenze von – 0,5 % des BIP für das mittelfristige Budgetziel, das der Fiskalpakt vorsieht, erreicht.

Maastricht-Schuldenstand: Österreich strebte laut der Fortschreibung 2011 bis 2016 seines Stabilitätsprogramms eine Schuldenquote von 74,7 % des BIP im Jahr 2012 an. Tatsächlich betrug die gesamtstaatliche Schuldenquote 73,4 %. Bis 2017 soll die Staatsschuldenquote auf 67,0 % des BIP sinken.

Der Rat¹³⁷ „ist der Auffassung, dass Österreich beträchtliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen hat, um einen Haushaltskurs zur Korrektur seines übermäßigen Defizits einzuschlagen.“

Der Rat sprach Österreich konkrete Empfehlungen für den Zeitraum 2013 bis 2014 aus, insbesondere, dass „Österreich den Haushalt 2013 wie geplant umsetzt, so dass das übermäßige Defizit auf nachhaltige Weise korrigiert wird;“ sowie „nach der Korrektur des übermäßigen Defizits in geeignetem Tempo strukturelle Anpassungsanstrengungen unternimmt, um das mittelfristige Haushaltsziel bis 2015 zu erreichen; und die Finanzbeziehungen zwischen unterschiedlichen Regierungsebenen strafft.“ Der Rat stellte fest, dass die Kompetenzüberschneidungen der österreichischen Gebietskörperschaften hinsichtlich der Finanzierungs- und Ausgabenkompetenzen weiterhin eine Herausforderung darstellten. Weiteres Optimierungspotenzial wurde im Pensionssystem, im Gesundheitssystem, im Bereich der Bildung und den verstaatlichten und teilweise verstaatlichten Banken gesehen.

c) Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs (Oktober 2013) und Stellungnahme der Europäischen Kommission (November 2013)

Österreich legte eine Übersicht über die Haushaltsplanung 2014 basierend auf dem BFRG 2014 bis 2017 im Lichte der Empfehlungen am 15. Oktober 2013 der Europäischen Kommission¹³⁸ zur Prüfung und Stellungnahme vor.

Nachstehende Übersicht zeigt betreffend ausgewählter Kennzahlen den Unterschied der Plandaten zwischen dem Stabilitätsprogramm 2012 bis 2017 vom April und der Haushaltsplanübersicht vom Oktober 2013. Dem

¹³⁷ Empfehlung des Rates vom 9. Juli 2013 zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreich für die Jahre 2012 und 2017, Amtsblatt der EU C 217, 30. Juli 2013

¹³⁸ Übermittlung der Übersicht über die Haushaltsplanung an die Europäische Kommission gem. Twopack (VO-EU 473/2013 und delegierter VO-EU 877/2013 (Tabellenmuster) und Code of Conduct vom 9. Juli 2013)

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

gegenübergestellt werden die Plandaten der Europäischen Kommission, die sie ihrer Stellungnahme zur Haushaltsplanung Österreichs¹³⁹ zugrunde legte.

Tabelle 7.3-4: Haushaltsentwicklung im Europäischen Semester

	Europäische Kommission	Stabilitätsprogramm 2012 - 2017 (April 2013)		Haushaltsplanübersicht (Oktober 2013)		Unterschied Stabilitätsprogramm zu Haushaltsplanübersicht	Stellungnahme Europäische Kommission (November 2013)	
	2012	2013	2014	2013	2014	2013	2013	2014
	in % des BIP							
Zusammensetzung der Haushaltsanpassung								
Einnahmen	49,2	48,9	48,8	49,6	49,5	0,7	49,6	49,7
Ausgaben	51,7	51,3	50,4	51,9	51	0,6	52,1	51,7
Gesamtstaatlicher Haushaltsaldo	- 2,5	- 2,3	- 1,5	- 2,3	- 1,5	0	- 2,5	- 1,9
Primärsaldo	0,1	0,3	1,1	0,3	1,1	0	0,2	0,7
Einmalige und sonstige befristete Maßnahmen	- 0,8	0	0	- 0,3	0,1	- 0,3	- 0,4	- 0,1
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo ohne einmalige Maßnahmen	- 1,7	- 2,3	- 1,5	- 2	- 1,6	0,3	- 2,1	- 1,9
Produktionslücke ¹⁾	- 0,3	- 1	- 0,9	- 1,1	- 0,6	- 0,1	- 1	- 0,7
Konjunkturbereinigter Saldo	- 2,4	- 1,8	- 1,1	- 1,8	- 1,2	0	- 2	- 1,6
Struktureller Budgetsaldo	- 1,6	- 1,8	- 1,1	- 1,5	- 1,3	0,3	- 1,6	- 1,5
Veränderung struktureller Saldo	0,7	- 0,4	0,7	0,1	0,2	0,5	0	0
Veränderung im Zweijahresdurchschnitt	0,9	0,2	0,2	0,4	0,1	0,2	0,3	0
Ausgabenrichtwert								
Geltende Referenzrate ²⁾	0,46	0,5	0,08	0,5	0,08	0	0,5	0,08
Abweichung ³⁾	0,6	- 1,4	- 1,7	- 0,4	- 0,9	1	- 0,4	0,1
Abweichung im Zweijahresdurchschnitt	- 0,3	- 1,9	- 1,5	- 0,7	- 0,6	1,2	0,1	- 0,1
Schuldenstandsentwicklung								
Bruttoschuldenquote	74	73,6	73	74,6	74	1	74,8	74,5
Beiträge:								
Primärsaldo	- 0,1	- 0,3	- 1,1	- 0,3	- 1,1	0	- 0,2	- 0,7
Schneeballeffekt⁴⁾	0,8	0,5	0	0,7	0	0,2	0,8	0,2

1) Produktionslücke (in % des potenziellen BIP) und konjunkturbereinigter Saldo anhand der gemeinsamen Methodik ausgehend vom in der Haushaltsplanübersicht enthaltenen makroökonomischen Szenario von der Europäischen Kommission neu berechnet

2) Mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums. Für die Zeit der Anpassung in Richtung auf das mittelfristige Ziel gilt nicht die standardmäßige Referenzrate sondern eine niedrigere Referenzrate. Die 2014 geltenden Referenzraten wurden 2013 aktualisiert.

3) Abweichung des Wachstums der Staatsausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen und gesetzlich vorgeschriebener Einnahmensteigerungen von der geltenden Referenzrate.

4) Schneeballeffekt zeigt die Wirkung der Zinsausgaben (Zinseffekt) auf den Schuldenstand und die Auswirkung von realem BIP-Wachstum (Wachstumseffekt) und Inflation (Inflationseffekt) auf die Schuldenquote.

Quelle: EK Stellungnahme Haushaltsplanüberwachung

¹³⁹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Analyse der Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs, Begleitunterlage zur Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs, SWD(2013) 610 final vom 15. November 2013.

Österreich erhält in seiner Haushaltsplanübersicht vom Oktober 2013 seine Schätzung für das gesamtstaatliche Defizit für das Jahr 2013 (2014) gegenüber seiner Schätzung im Stabilitätsprogramm 2012 bis 2017 vom April 2013 aufrecht, wohingegen die Europäische Kommission auf der Basis seiner Herbstprognose 2013 von einem leicht höheren Defizit für 2013 von – 2,5 % (und einem höheren Defizit für 2014 von – 1,9 %) des BIP ausgeht und begründet dies mit einer geringfügigen Diskrepanz bei den Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen.

Das strukturelle Defizit dürfte laut Europäischer Kommissionsberechnung vom November 2013 sowohl für das Jahr 2013 (– 1,6 % des BIP) als auch für das Jahr 2014 (– 1,5 % des BIP) annähernd unverändert bleiben.

Die Schätzungen Österreichs und der Europäischen Kommission hinsichtlich der Schuldenquote für 2013 und 2014 differieren geringfügig.

Nähere Details zur Haushaltsplanung Österreichs und der Stellungnahme der Europäischen Kommission hierzu sind in TZ 4.2.3 ausgeführt.

- d) Bewertung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen durch die Europäische Kommission im Jahreswachstumsbericht (November 2013)

Die Europäische Kommission beurteilte in ihrem Jahreswachstumsbericht Ende November 2013 die Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen. Sie bekräftigte ihre Einschätzung, dass es Österreich gelungen sei, sein gesamtstaatliches Defizit zu senken, und dass Österreich nunmehr auf die Verwirklichung seines mittelfristigen Haushaltsziels hinarbeite. Jedoch müsse die jährliche strukturelle Anpassung noch verbessert werden. Die Empfehlungen des Rates vom Juli 2013 wurden nochmals hervorgehoben. Die Kompetenzüberschneidungen zwischen Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie Inkonsistenzen hinsichtlich der Finanzierungs- und Ausgabenkompetenzen stellten weiterhin eine Herausforderung dar. Würden diese Herausforderungen nicht angegangen, könnten dadurch einige der durchgeführten Reformen im Gesundheitswesen gefährdet sein. Im Bereich des Finanzsektors wären weitere Maßnahmen und eine sorgfältige Überwachung der Haushaltsrisiken (Bankensktor) erforderlich. Im Bereich des Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit (u.a. Überprüfung der Beschränkungen im Bereich reglementierter Berufe und Studienzugang) und der Beschäftigungs- und Sozialpolitik (u.a. Angleichung des Pensionsantrittsalters von Frauen und Männern) wären weitere Anstrengungen notwendig.¹⁴⁰

¹⁴⁰ Begleitunterlage zum Jahreswachstumsbericht 2014, Überblick über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, SWD(2013)800 final vom 13. November 2013, Österreich S. 33

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

7.3.3.2 Überwachung auf nationaler Ebene (Fiskalrat)

Dem Fiskalrat kommt insbesondere die Überwachung der wirtschafts- und haushaltspolitischen EU-Verpflichtungen auf nationaler Ebene zu. Er ist u.a. dazu berufen:

- Empfehlungen zu den mittelfristigen Haushaltszielen¹⁴¹ abzugeben,
- Empfehlungen hinsichtlich des Anpassungspfades zu den mittelfristigen Haushaltszielen abzugeben,
- die Einhaltung der EU-Regeln¹⁴² u.a. zum Ausgabenwachstum und zur Schuldenquotenanpassung zu beobachten und
- das Vorliegen von Umständen, welche den Korrekturmechanismus¹⁴³ (Kontrollkonto) aktivieren, verlängern oder beenden zu beobachten und dazu Empfehlungen abzugeben.

In seiner im Dezember 2013 getroffenen Erstgesamteinschätzung zur Einhaltung der EU-haushaltspolitischen Verpflichtungen zeigen die Einschätzungen des Fiskalrats in die gleiche Richtung wie die der Europäischen Kommission: Die Einhaltung des geplanten Konsolidierungskurses des Stabilitätsprogramms 2012 bis 2017 erfordere weiterer Konkretisierung und konsequenter Umsetzung geplanter Maßnahmen. Die erforderliche strukturelle Anpassung wäre im Jahr 2014 auf Basis der Berechnungen der Europäischen Kommission vom November 2013 nicht vollständig erreicht. Wollte Österreich sein mittelfristiges Budgetziel eines strukturellen Defizits von höchstens 0,5 % des BIP bereits bis zum Jahr 2015 erreichen, wären zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

7.4 Finanzielle Nachhaltigkeit

7.4.1 Langfristige Budgetprognose der Bundesregierung 2013

Gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013 ist vom Bundesminister für Finanzen alle drei Jahre ein Bericht zur langfristigen Budgetprognose, die einen Zeitraum von 30 Jahren umfasst, zu erstellen. Der im April 2013 erstmals erstellte Bericht basiert auf einer Studie des WIFO im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen.

¹⁴¹ gemäß VO-EU Nr. 1466/97

¹⁴² gemäß Art. 5 der VO-EU Nr. 1466/97 i.d.F VO-EU Nr. 1175/201

¹⁴³ gemäß Art. 7 BGBl. I Nr. 30/2013, Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012

Gesamtstaatliche Betrachtung
der öffentlichen Finanzen

Die Darstellung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen erfolgt nach der VGR, sodass die Darstellung des Maastricht-Defizits, des Bruttoschuldenstandes, der Ausgaben- und Einnahmenquote mit den Maastricht-Definitionen übereinstimmt. Da die Projektionen keine konjunkturellen Schwankungen und Einmalmaßnahmen enthalten, ist das Maastricht-Defizit mittel- und langfristig mit dem strukturellen Defizit identisch. Die Budgetprognose enthält eine Reihe von Szenarien und Sensitivitätsanalysen. Im Folgenden wird nur das Basisszenario dargestellt.

Tabelle 7.4-1: Bericht der Bundesregierung zur langfristigen Budgetprognose

Bericht der Bundesregierung zur langfristigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. 2 BHG, April 2013, Basisszenario									
	2011	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
in % des BIP									
Ausgaben									
Demografieabhängige Ausgaben									
Pensionen	13,8	13,9	14,3	15,2	16	16,4	16,2	15,9	15,6
Gesundheit	7	7,2	7,2	7,6	8	8,3	8,6	8,7	8,8
Pflege	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,1	2,2	2,4	2,5
Bildung	5,6	5,4	5,3	5,5	5,5	5,6	5,6	5,5	5,5
Familienleistungen (FLAF)	2,1	1,9	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1
Arbeitslosigkeit	1,2	1,1	1,1	1,1	1	1,1	1,1	1	1
Demografieabhängige Ausgaben gesamt	31,2	31,1	31,3	32,8	33,9	34,9	35	34,7	34,5
Demografieunabhängige Ausgaben gesamt	19,3	18,3	17	16,6	16,6	16,4	16,3	16,4	16,4
Gesamtausgaben Sektor Staat	50,5	49,4	48,3	49,4	50,5	51,3	51,3	51,1	50,9
Einnahmen									
Indirekte Steuern	14,3	14,4	14,3	14,3	14,3	14,3	14,3	14,3	14,3
Direkte Steuern	13	13,7	13,9	14,0	14,1	14,1	14	13,9	13,9
Sozialbeiträge	16,2	16,4	16,3	16,3	16,4	16,4	16,4	16,4	16,4
Sonstige Einnahmen	4,5	4,3	4	4	4	4	4	4	4
Gesamteinnahmen	48	48,8	48,6	48,7	48,8	48,8	48,8	48,7	48,6
Maastricht-Defizit (hier = Strukturales Defizit)	- 2,5	- 0,6	0,3	- 0,7	- 1,7	- 2,4	- 2,5	- 2,4	- 2,3
Primärsaldo	0,2	1,9	2,8	1,5	0,3	- 0,5	- 0,4	- 0,1	0
Maastricht-Schuldenquote	72,5	71,3	61,5	54,5	52,6	55,3	58,2	59,9	60,7

Quelle: Bericht der Bundesregierung zur langfristigen Budgetprognose, April 2013

Bei einem realen BIP-Wachstum von 1,7 % erhöhen sich laut langfristiger Budgetprognose, bedingt durch das prognostizierte Bevölkerungswachstum (von 8,42 Mio. im Jahr 2011 auf 9,33 Mio. im Jahr 2050, + 10,8 %), sowie einer Verschiebung der Altersstruktur (Ansteigen der Lebenserwartung, höherer Anteil älterer Menschen) und einem Sinken der Anzahl der erwerbsfähigen Personen die demografieabhängigen Ausgaben der öffentlichen Haushalte von 31,2 % (2011) auf 34,5 % des BIP (2050), also um 3,3 Prozent-Punkte.

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

Die öffentlichen Ausgaben für Pensionen (inkl. Beamten) steigen von 13,8 % (2011) auf 16,4 % des BIP (2035) an, gehen aber bis 2050 auf 15,6 % des BIP zurück.

Die Ausgaben für Gesundheit steigen kontinuierlich von 7,0 % (2011) auf 8,8 % des BIP (2050).

Die öffentlichen Bildungsausgaben werden sich laut WIFO-Prognose in Relation zum BIP trotz des Rückgangs der jüngeren Alterskohorten nicht verringern, sondern auf dem Niveau von 2011 verbleiben.

Die gesamtstaatlichen Ausgaben werden von 50,5 % (2011) auf 50,9 % (2050) ansteigen.

Die Budgetprognose geht davon aus, dass sich die Einnahmen wie das nominelle BIP entwickeln werden, was einer No-policy-change-Annahme entspricht.

Aus der Projektion der Gesamtausgaben und der Annahme für die Entwicklung der Gesamteinnahmen ergibt sich ein gesamtstaatlicher Maastricht-Saldo für 2015 von - 0,6 % des BIP, welcher auf - 0,3 % im Jahr 2020 steigt und bis zum Jahr 2050 wiederum auf - 2,3 % des BIP sinkt.

Die langfristige Budgetprognose berücksichtigt keine Einmal- und Konjunkturreffekte, weshalb in der Prognose das vorgesehene Maastricht Defizit dem strukturellen Defizit entspricht.

Der Primärsaldo, der den Budgetsaldo ohne Zinszahlungen darstellt, sinkt in der Budgetprognose von einem positiven Saldo von + 0,2 % des BIP im Jahr 2011 auf - 0,5 % des BIP im Jahr 2030 bevor er bis 2050 wieder auf 0 % des BIP ansteigt.

Die gesamtstaatliche Maastricht-Schuldenquote sollte laut langfristiger Budgetprognose im Jahr 2025 mit 54,5 % des BIP erstmals unter dem Referenzwert von 60 % liegen. Im Jahr 2050 wird die Maastricht-Schuldenquote auf 60,7 % des BIP geschätzt.

7.4.2 Bericht der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeit

Die Europäische Kommission kommt in ihrem Bericht zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen für Österreich¹⁴⁴ zu ungünstigeren Ergebnissen hinsichtlich Maastricht-Defizit und Maastricht-Schuldenquote.

¹⁴⁴ Fiscal Sustainability Report, Europäische Kommission 2012, 8/2012

Tabelle 7.4-2: Bericht der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeit

Bericht der Europäischen Kommission, Fiscal Sustainability Report (8/2012)									
	2011	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
in % des BIP									
Öffentliche Ausgaben für Pensionen, Gesundheit, Pflege, Bildung und Arbeitslosigkeit									
Österreich (WIFO)	29,6 ¹⁾	29,3	29,5	31,1	32,5	33,5	33,6	33,5	33,4
Europäische Kommission	28,8 ¹⁾	29,0	29,9	31,2	32,2	32,6	32,8	33,1	33,4
Maastricht-Schuldenquote									
Österreich (WIFO)	72,5	71,3	61,5	54,5	52,6	55,3	58,2	59,9	60,7
Europäische Kommission	72,4	74,6	73,8	81,5	97,9	-	-	-	-
Maastricht Defizit									
Österreich (WIFO)	- 2,5	- 0,6	0,3	- 0,7	- 1,7	- 2,4	- 2,5	- 2,4	- 2,3
Europäische Kommission	- 2,3	- 1,9	- 2,8	- 4,9	- 6,9	-	-	-	-
BIP-Wachstum real									
Österreich (WIFO)	2,7	2,0	2,0	1,4	1,3	1,7	1,8	1,9	1,8
Europäische Kommission	2,7	1,2	1,4	1,3	1,3	-	-	-	-

Quelle: Fiscal Sustainability Report (8/2012). WIFO-Konjunkturprognose 3/2014

1) Wert 2010

Die Prognosen der Europäischen Kommission für die demographieabhängigen öffentlichen Ausgaben liegen nahe an den Projektionen Österreichs. Dennoch fällt das strukturelle Defizit der Europäischen Kommission bedeutend höher aus und erreicht 2030 - 6,9 % des BIP (Darstellung Österreichs: - 1,7 % des BIP). Außerdem zeigt die Budgetprognose der Bundesregierung im Verlauf bis 2030 eine kontinuierlich rückläufige Schuldenquote, während die Europäische Kommission eine deutliche Steigerung auf 97,9 % des BIP annimmt.

Die Differenz in der öffentlichen Verschuldung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Unterschiedliche Annahmen bezüglich der mittelfristigen Trends in Österreich: Die Budgetprognose basiert mittelfristig auf jenen Werten, die dem österreichischen Stabilitätsprogramm zugrunde liegen (Konsolidierung des öffentlichen Haushalts bis 2017 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012).

Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen

- die Europäische Kommission geht von signifikant höheren demografieunabhängigen öffentlichen Ausgaben ab dem Jahr 2014 aus.
- Die Europäische Kommission geht von einem niedrigeren langfristigen Wachstum als in der Langfristprognose der Bundesregierung aus.

7.4.3 Aus dem Bericht der Bundesregierung zur Langfristprognose ableitbare Handlungsoptionen

Der Bericht zur Langfristprognose zeigt die Notwendigkeit von weiteren Strukturreformen in den Bereichen Gesundheit und Pensionen auf. Insbesondere die Fortführung der beschlossenen Ausgabendämpfungen im Gesundheitswesen (auch nach 2020) und eine beschleunigte Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters scheinen angezeigt. Die Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung muss weitergeführt werden. Insgesamt müssen die begonnenen Konsolidierungsanstrengungen konsequent weitergeführt werden, um die im österreichischen Stabilitätspakt definierten strukturellen Budgetziele und die damit einhergehende Stabilisierung und Rückführung der Schuldenquote einzuhalten.

Diese Einschätzung stimmt mit den seitens der EU im Rahmen des Europäischen Semesters ausgesprochenen Empfehlungen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen Österreichs überein.

7.4.4 Öffentlicher Schuldenstand

Die gesamtstaatliche Maastricht-Schuldenquote sollte laut der langfristigen Budgetprognose 2013 erstmals 2025 unter dem Referenzwert von 60 % bei 54,5 % des BIP liegen, um bis 2030 weiter zu sinken und ab 2030 durch die zunehmenden demografieabhängigen Ausgaben wieder zu steigen. Im Jahr 2050 wird eine Maastricht-Schuldenquote von 60,7 % des BIP prognostiziert.

GLOSSAR

ABGABENQUOTE

Die Abgabenquote drückt das Verhältnis der Steuern und Sozialabgaben zum → *Brutto-Inlandsprodukt* in Prozent aus.

ALLGEMEINE GEBARUNG

Die Allgemeine Gebarung umfasst alle → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen* des Bundes, ausgenommen jene für Finanzschulden, kurzfristige Verpflichtungen und Währungstauschverträge. Diese werden im → *Geldfluss der Finanzierungsrechnung* dargestellt. Beide zusammen bilden den ausgeglichenen → *Gesamthaushalt*

ANORDNENDES / AUSFÜHRENDES ORGAN

Anordnende Organe (z.B. → *Haushaltsleitende Organe*, Landeshauptmänner, soweit sie als Organe des Bundes tätig werden, sowie Organe des Bundes, die durch Gesetz oder Verordnung zu Anweisenden Organen erklärt werden) sind Organe der Haushaltsführung. Sie haben das jeweilige → *Haushaltsleitende Organ* bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen.

ARBEITSLOSENQUOTE (INTERNATIONALE DEFINITION)

Die internationale Arbeitslosenquote berechnet sich als Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen. Als arbeitslos gelten Personen, die nicht erwerbstätig sind und aktiv einen Arbeitsplatz suchen. Die Datenquelle ergibt sich durch die Mikrozensushebung.

ARBEITSLOSENQUOTE (NATIONALE DEFINITION)

Die nationale Arbeitslosenquote berechnet sich als Anteil der Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkten Personen am unselbständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkte arbeitslose Personen und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbständige Beschäftigte).

AUFGABENBEREICH

Aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit (→ *ESVG 95, OECD - Classification of the Functions of Government*) werden gleichartige → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen* einem Aufgabenbereich (AB) zugeordnet.

Glossar

AUFWENDUNGEN

Aufwendungen und Erträge werden in der Ergebnisrechnung dargestellt. Aufwand ist der Werteinsatz bei der Produktion der Verwaltungsleistungen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, z.B. Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand. → *Erträge* und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame bzw. nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die zu einem direkten Mittelabfluss führen (Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand). Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der → *Vermögensrechnung* ergeben.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden. Aufwendungen und → *Erträge* werden aufgrund der Einführung des neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes ab 2013 erstmals veranschlagt und verrechnet.

AUSZAHLUNGEN

Auszahlungen werden in der Finanzierungsrechnung dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Auszahlungen der → *Allgemeinen Gebarung* und in dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Sie bezeichnen den Abfluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres (vormals Ausgaben). Auszahlungen werden im → *Finanzierungshaushalt* dargestellt und nach → *MVAG* unterteilt.

AUSZAHLUNSOBERGRENZEN

Das → *Bundesfinanzrahmengesetz* (BFRG) umfasst eine verbindliche Auszahlungsobergrenze für die vier folgenden Finanzjahre und ist nach Rubriken und Untergliederungen unterteilt. Während die meisten Auszahlungen fix begrenzt sind, sind in bestimmten Bereichen wie z.B. Arbeitslosen- und Pensionsversicherung variable Auszahlungsgrenzen vorgesehen. Letztere passen die tatsächliche Auszahlungsobergrenze über bestimmte Parameter an die konkreten Gegebenheiten während des Vollzugs an. Somit stehen z.B. der Arbeitslosenversicherung auch während wirtschaftlich schlechten Zeiten hinreichend Mittel zu Verfügung und werden die Mittel in besseren Zeiten automatisch entsprechend gekürzt.

AUSSERPLANMÄSSIGE MITTELVERWENDUNG

Außerplanmäßige Mittelverwendungen sind → *Auszahlungen*/ → *Aufwendungen*, die im → *Bundesfinanzgesetz* ihrer Art nach nicht vorgesehen sind. Sie dürfen nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

BESCHÄFTIGUNGSQUOTE

Die Beschäftigungsquote (Erwerbstätigenquote) gibt den Anteil der Anzahl von Erwerbstätigen Personen (15- bis 64-Jährige) an der Gesamtbevölkerung derselben Altersgruppe an. Die Datenquelle ergibt sich durch die Mikrozensushebung.

BRUTTOINLANDSPRODUKT (BIP)

Das Brutto-Inlandsprodukt (BIP) ist der in **Geld** **ausgedrückte** Wert aller von In- und Ausländern im Inland erzeugten **Güter und** Dienstleistungen in einer bestimmten Periode (meist im Kalenderjahr).

BUNDESFINANZGESETZ (BFG)

Mit dem Bundesfinanzgesetz wird vom Nationalrat das Budget des Bundes bewilligt. Das BFG enthält einen Textteil (Gesetzestext), der im Wesentlichen detaillierte Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen sowie als Anlagen den → *Bundesvoranschlag*, den Personalplan, die Brutto-Darstellung der Personalämter und der Finanzierung beinhaltet.

BUNDESFINANZRAHMENGESETZ (BFRG)

Mit dem Bundesfinanzrahmengesetz werden zur mittelfristigen Auszahlungsplanung → *Auszahlungsobergrenzen* auf Ebene der → *Rubriken* und → *Untergliederungen* für die vier folgenden Finanzjahre festgeschrieben. Das jeweilige jährliche → *Bundesfinanzgesetz* hat bei den → *Auszahlungen* die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens einzuhalten. Bis 30.4. jedes Finanzjahres hat die Bundesregierung dem Nationalrat jeweils einen Entwurf des BFRG vorzulegen, womit der Bundesfinanzrahmen im Sinne einer rollierenden Fortschreibung jeweils um das viertfolgende Finanzjahr ergänzt wird.

BUNDESHAFTUNG

Bundeshaftungen sind Bürgschaften oder Garantien des Bundes, die der Bundesminister für Finanzen nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung übernehmen darf (Eventualverbindlichkeiten).

Glossar

BUNDESVORANSCHLAG (BVA)

In den Bundesvoranschlag werden sämtliche zu erwartende → *Einzahlungen* / → *Erträge* und voraussichtlich zu leistende → *Auszahlungen* / → *Aufwendungen* des Bundes für jeweils ein Finanzjahr voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufgenommen. Er ist Bestandteil des → *Bundesfinanzgesetzes* (Anlage I).

DEFIZITQUOTE

Die Defizitquote ist das Verhältnis des → *Öffentlichen Defizits* zum → *Brutto-Inlandsprodukt*.

DETAILBUDGET (DB)

Das Detailbudget ist die unterste Ebene der Gliederung des → *BVA*. Die Detailbudgets stellen eine sachliche Gliederung unterhalb jedes → *Globalbudgets* dar. Jedes Globalbudget ist vollständig in mehrere Detailbudgets erster Ebene aufzuteilen. Ein Detailbudget erster Ebene (DB1) kann in Detailbudgets zweiter Ebene (DB2) desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.

EINZAHLUNGEN

Einzahlungen (vormals Einnahmen) werden in der Finanzierungsrechnung dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Einzahlungen der → *Allgemeinen Gebarung* und aus dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Einzahlungen der → *Allgemeinen Gebarung* umfassen Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Rückzahlung von Darlehen und gewärtigten Vorschüssen. Einzahlungen aus dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* umfassen die Aufnahme von → *Finanzschulden* (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und kurzfristigen Verpflichtungen sowie die Erlöse aus → *Währungstauschverträgen*. Einzahlungen lassen sich weiters nach → *MVAG* gliedern.

EINNAHMENQUOTE

Die Einnahmenquote gem. → *ESVG 95* gibt die Höhe aller Einnahmen öffentlicher Haushalte in Prozent des → *Brutto-Inlandsprodukts* an.

ERGEBNISHAUSHALT

Für den Bundeshaushalt sind ein Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu führen. Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem → *Ergebnisvoranschlag* und der → *Ergebnisrechnung* zusammen.

ERGEBNISRECHNUNG

Die Ergebnisrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen und bildet zusammen mit dem →*Ergebnisvoranschlag* den →*Ergebnishaushalt* und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses. In der Ergebnisrechnung sind der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand der →*Erträge* und →*Aufwendungen* sowie Veränderungen im Vermögen, in den Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnis- und →*Vermögensrechnung* zu verrechnen.

ERGEBNISVORANSCHLAG

Im Ergebnisvoranschlag werden →*Erträge* und →*Aufwendungen* periodengerecht abgegrenzt veranschlagt. Der Ergebnisvoranschlag definiert Obergrenzen für →*Aufwendungen* und gliedert sie in Personalaufwand (Aktivitätsaufwand), betrieblichen Sachaufwand, Transferaufwand sowie Finanzaufwand. Der Ergebnisvoranschlag ist auf Ebene der →*Globalbudgets* gesetzlich und auf Ebene der Detailbudgets verwaltungsintern bindend, wodurch die Steuerungsrelevanz des →*Ergebnishaushaltes* sichergestellt wird.

ERTRAG

Erträge werden in der →*Ergebnisrechnung* verzeichnet. Der Ertrag stellt den Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Ein Ertrag ist z.B. dann einzubuchen, wenn der Bund eine Leistung/Sache verkauft und eine Rechnung dafür ausgestellt hat, unabhängig davon, ob die Zahlung bereits eingelangt ist. Erträge und →*Aufwendungen* sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksam und nicht finanzierungswirksam zuzuordnen. Finanzierungswirksame Erträge führen zu einem Mittelzufluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der →*Vermögensrechnung*.

EUROPÄISCHER STABILITÄTSMECHANISMUS (ESM)

Durch Vertrag zwischen den Ländern der Eurogruppe zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Euro-Staaten errichtete, selbständige und dauerhafte Einrichtung der EU mit Sitz in Luxemburg. Der ESM wird aktiviert, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren.

EUROPÄISCHES SYSTEM VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNG (ESVG)

Das ESVG ist ein für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliches Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaft-

Glossar

ten beschreibt. Aktuell gilt das ESVG 95 (EG-VO Nr. 2223/96). Das ESVG 95 ist bei der Berechnung der Maastricht-Kennzahlen über den öffentlichen Schuldenstand und das öffentliche Defizit anzuwenden. Ab Herbst 2014 sind die Kennzahlen nach dem ESVG 2010 zu ermitteln.

FINANZAUSGLEICH

Der Finanzausgleich regelt die Aufteilung von **Finanzmitteln**, insbesondere aus Abgaben, auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

FINANZIERUNGSHAUSHALT

Im Finanzierungshaushalt sind Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus **dem** → *Finanzierungsvoranschlag* und der → *Finanzierungsrechnung* zusammen.

FINANZIERUNGSRECHNUNG

Die Finanzierungsrechnung weist im Detail die Summen und Zusammensetzung der → *Ein-* und → *Auszahlungen* aus. In der Finanzierungsrechnung werden ausschließlich Zahlungen vom 1.1. bis 31.12. erfasst. Die Finanzierungsrechnung stellt den Zahlungsmittelzu- und -abfluss einer Periode dar und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

Der Finanzierungsvoranschlag legt Obergrenzen für die → *Auszahlungen* und die zu erzielenden → *Einzahlungen* fest. Er ist gesetzlich bindend auf den Ebenen Bund, → *Rubriken*, → *Untergliederungen* sowie für → *Globalbudgets*.

FINANZSCHULDEN

Finanzschulden sind grundsätzlich **alle Geldverbindlichkeiten** des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie können nur vom Bundesminister für Finanzen eingegangen werden. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten begründen nur insoweit Finanzschulden, als sie nicht innerhalb desselben **Finanzjahres getilgt** werden. Finanzschulden werden im → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* verrechnet.

GEBARUNG

Unter Gebarung versteht man jedes Verhalten (Handeln oder Nichthandeln) von Organen, das finanzielle Auswirkungen hat.

GELDFLUSS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

Der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit umfasst die → *Einzahlungen* aus Schuldenaufnahmen (→ *Finanzschulden*, kurzfristige Kassenstärker) und aus → *Währungstauschverträgen* sowie die → *Auszahlungen* für Rückzahlungen der Schulden. Die Zinsen und Spesen finden sich in der → *Allgemeinen Gebarung*.

GESAMTHAUSHALT

Der ausgeglichene Gesamthaushalt setzt sich aus der → *Allgemeinen Gebarung* und dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* zusammen.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHES GLEICHGEWICHT

Ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG 2013) liegt in einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, einem hohen Maß an wettbewerbsfähiger, sozialer Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt sowie einem hohen Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität begründet.

GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

Gesetzliche Verpflichtungen sind → *Auszahlungen*, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, dass sie weder bei Erstellung des → *Bundesvoranschlags* noch beim Vollzug des → *Bundesfinanzgesetzes* beeinflussbar sind.

GLOBALBUDGET (GB)

Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen zusammengefasst sind. Das → *BFG* sieht beim Globalbudget eine gesetzliche Bindungswirkung auf den Gesamtaufwand sowie auf die Gesamtauszahlungen vor. Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim → *haushaltsleitenden Organ*.

GRUNDSÄTZE DES HAUSHALTSRECHTS

Wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze des Haushaltsrechts finden sich in Art. 51 Abs. 8 B-VG:

- Wirkungsorientierung (insbesondere bezüglich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern)
- Transparenz
- Effizienz
- möglichst getreue Darstellung der Lage des Bundes

Glossar

HAUPTVERRECHNUNGSKREIS

Hauptverrechnungskreise sind zwingend vorgesehene → *Verrechnungskreise*. Diese umfassen die → *Voranschlagswirksame Verrechnung*, die → *Vorberechtigungen* und → *Vorbelastungen* sowie die → *Vermögensrechnung*. Sie sind derart miteinander verbunden, dass ein Geschäftsfall durch eine einzige Buchung gleichzeitig (simultan) in mehreren Verrechnungskreisen erfasst werden kann.

HAUSHALTSFÜHRENDE STELLE

Leiter Haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 BHG 2013 zählen zu den → *anordnenden Organen* und verfügen über (zumindest) ein → *Detailbudget*. Jedem → *Detailbudget* ist nur eine Haushaltsführende Stelle zuzuordnen.

HAUSHALTSLEITENDES ORGAN

Zu den Haushaltsleitenden Organen zählen der Bundespräsident, der Präsident des Nationalrats, der Präsident des Bundesrats, der Präsident des Rechnungshofs, der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Vorsitzende der Volksanwaltschaft, der Bundeskanzler sowie die Bundesminister (sofern sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind). Die wesentlichen Aufgaben der → *Haushaltsleitenden Organe* umfassen die Mitwirkung an der Haushaltsplanung, am → *Bundesvoranschlags-* und am Stellenplanentwurf sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Voranschläge.

HAUSHALTSRÜCKLAGE

Haushaltsrechtlich können Rücklagen gebildet werden, die es den → *Haushaltsleitenden Organen* ermöglichen, nicht verbrauchte Budgetmittel für → *Auszahlungen* in späteren Finanzjahren heranzuziehen. Die Höhe der Mittel, die der Haushaltsrücklage zugeführt werden können, ergeben sich aus der *Differenz* zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen → *Nettofinanzierungsbedarf*, korrigiert um Anpassungen gem. § 90 Abs. 5 BHG 2013. Rücklagen werden **auf** Ebene der → *Detailbudget* gebildet und sind vorrangig für die Tilgung **bestehender** Verbindlichkeiten zu verwenden. Das ausschließliche Entnahmerecht der Rücklagen hat die → *Haushaltsführende Stelle*, die das → *Detailbudget* bewirtschaftet hat.

HAUSHALTSZEITRAUM

Der Haushaltszeitraum ist das Finanzjahr und entspricht **dem** Kalenderjahr. Der **Bundeshaushalt** ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen.

INFLATIONSRATE

Die prozentuelle Veränderung des Verbraucherpreisniveaus in einer Zeitperiode wird als Inflationsrate bezeichnet.

KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist Teil des internen Rechnungswesens. Sie dient in erster Linie der Informationsbereitstellung, der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit sowie der Planung. Die → *Haushaltsleitenden Organe* haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

LEISTUNGSBILANZ

Die Leistungsbilanz ist die Gegenüberstellung aller Waren- und Dienstleistungstransaktionen sowie Transferausgaben und Einkommensströme zwischen dem In- und Ausland.

LEISTUNGSBILANZSALDO

Der Leistungsbilanzsaldo stellt das Ergebnis der → *Leistungsbilanz* dar.

MAASTRICHT-DEFIZIT / MAASTRICHT SALDO

Das Maastricht-Defizit (genauer: Finanzierungssaldo laut → *ESVG 95*) errechnet sich aus dem → *Nettofinanzierungsbedarf* bzw. Überschüssen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der Sozialversicherungsträger. (Das Maastricht-Defizit darf in der Regel 3 % des BIP nicht übersteigen.)

MITTELVERWENDUNGS- UND AUFBRINGUNGSGRUPPE (MVAG)

Der Ergebnisvoranschlag ist in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern. Die Erträge sind in Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie Finanzerträge zu untergliedern. Die Aufwendungen sind nach Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand zu gliedern.

MITTELVERWENDUNGSÜBERSCHREITUNG (MVÜ)

Es sind zwei Arten von Mittelverwendungsüberschreitungen zu unterscheiden: Mittelverwendungen gemäß § 27 Abs. 1 BHG 2013, die im → *Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind* (→ *außerplanmäßige Mittelverwendungen*) oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen). Beide dürfen im Rahmen der Haushaltsführung grundsätzlich nur

Glossar

aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden. Darüber hinaus ermächtigt § 54 Abs 5 bis 10 BHG 2013 direkt zu Mittelverwendungsüberschreitungen: Hierbei ist insb. zu unterscheiden zwischen MVÜ, die innerhalb der → *Untergliederung* (Abs. 7) bedeckt werden können und die innerhalb der Marge (Abs. 8) bedeckt werden können.

NEBENVERRECHNUNGSKREIS

Nebenverrechnungskreise sind nicht zwingend vorgesehene → *Verrechnungskreise*. Sie dienen zur gesonderten Erfassung sachlich zusammengehöriger Verrechnungsgrößen und werden in der Folge in die → *Hauptverrechnungskreise* übernommen.

NETTOFINANZIERUNGSBEDARF

Nettofinanzierungsbedarf ist der Differenzbetrag aus den voranschlagswirksamen Gesamtein- und Gesamtauszahlungen. Der Nettofinanzierungsbedarf der Detailbudgets ist Ausgangspunkt für die Bildung von → *Haushaltsrücklagen*.

ÖFFENTLICHER SCHULDENSTAND

Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Schulden von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern.

PERSONALAUFWAND

Der Personalaufwand ist die Summe aller im Bundesbedienstetenrecht vorgesehenen Geldleistungen (insbes. Aktivbezüge und Pensionen).

POTENTIALWACHSTUMSRATE

Langfristiger Zuwachs bzw. die Entwicklung des → *BIP* einer Volkswirtschaft bei vollständiger Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten.

PRIMÄRAUSZAHLUNGSWACHSTUM

Zuwachs bzw. Entwicklung der um die Zinsauszahlungen bereinigten → *Auszahlungen*.

PRIMÄRSALDO

Der Primärsaldo errechnet sich aus dem Saldo der → *Allgemeinen Gebahrung*, bereinigt um die Veränderung der → *Rücklagen* und die Zinsen. Ein positiver Primärsaldo wird als Primärüberschuss definiert. Der Primärsaldo

gibt Aufschluss über die Auswirkungen der aktuellen Budgetpolitik auf die zukünftige Entwicklung der öffentlichen Finanzen.

RECHNUNGSABGRENZUNG

Die Rechnungsabgrenzung dient grundsätzlich der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen.

RUBRIK

Rubriken sind ressortübergreifende Mittelverwendungskategorien, die auch dem → *Bundesfinanzrahmen* zugrunde gelegt werden. Rubriken stellen die größte Einteilung des Budgets dar. Es gibt fünf Rubriken für die Bereiche Recht und Sicherheit (Rubrik 0, 1); Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (Rubrik 2); Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (Rubrik 3); Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (Rubrik 4) sowie Kassa und Zinsen (Rubrik 5).

RÜCKLAGEN

siehe → *Haushaltsrücklagen*

SACHAUFWAND

Sachaufwand sind alle Geldleistungen des Bundes, die keinen → *Personalaufwand* darstellen.

SCHULDENQUOTE (AUCH STAATSSCHULDENQUOTE)

Die Schuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem → *öffentlichen Schuldenstand* und dem → *Brutto-Inlandsprodukt*.

STAATSDÉFIZIT

Das Staatsdefizit ist die Summe der → *Defizite* von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern.

STAATSSCHULDENQUOTE (AUCH SCHULDENQUOTE)

Die Staatsschuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem → *öffentlichen Schuldenstand* und dem → *Brutto-Inlandsprodukt*.

STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein Instrument der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Zweck, der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten einen Rahmen zu geben und damit unter anderem eine stabile Währung zu gewährleisten. Dabei soll einerseits ein ausgeglichener Haushalt erreicht

Glossar

und andererseits sollen Handlungsspielräume für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturelle Störungen eröffnet werden.

STABILITÄTSPAKT

Der (österreichische) Stabilitätspakt **regelt** die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit dem Ziel eines gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalts.

STABILITÄTSPROGRAMM

Alle Mitgliedstaaten der Währungsunion legen, basierend auf dem → *Stabilitäts- und Wachstumspakt*, einmal jährlich ein Stabilitätsprogramm vor. Darin sind der Saldo des **öffentlichen** Haushalts und die Entwicklung der öffentlichen → *Schuldenquote* (Ziel: ausgeglichener Haushalt bzw. Überschuss), die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und die Inflation der folgenden vier Jahre darzulegen.

STRATEGIEBERICHT

Der **Strategiebericht** ist ein erläuterndes Dokument des BMF zum → *BFRG* und gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und über die → *Einzahlungen* der folgenden vier Jahre. Gleichzeitig beschreibt er die budgetpolitischen Überlegungen des Bundesfinanzrahmens und geht auf die Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung bei den einzelnen → *Rubriken* ein.

TRANSFERAUFWAND

Transferaufwand umfasst die vom Staat zu erbringenden Sozialleistungen, Subventionen und Finanzhilfen ohne direkt zurechenbare Gegenleistungen.

UNTERGLIEDERUNG

Der → *Bundesvoranschlag* wird nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen gegliedert. Eine Untergliederung ist jeweils einem **einzigen** Ressort zugeordnet.

VERANSCHLAGUNG

Bei der Veranschlagung werden sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden → *Einzahlungen* / → *Erträge* sowie alle voraussichtlich zu leistenden → *Auszahlungen* / → *Aufwendungen* von einander getrennt und in voller Höhe (brutto) im → *Bundesvoranschlag* berücksichtigt.

VERMÖGENSRECHNUNG

Die Vermögensrechnung ist grundsätzlich einer Bilanz nachgebildet. Sie gibt Aufschluss über Höhe und Struktur des Bundesvermögens und der Verbindlichkeiten am Ende des → *Haushaltszeitraums*.

VERRECHNUNGSKREIS

Ein Verrechnungskreis stellt eine selbständige, in sich geschlossene Verrechnungseinheit gleichartiger Konten zur zusammenfassenden Darstellung von Verrechnungsgrößen dar. Bei den Verrechnungskreisen ist zwischen → *Haupt-* und → *Nebenverrechnungskreisen* zu unterscheiden.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erfasst die Leistung einer Volkswirtschaft innerhalb einer Rechnungsperiode unter Berücksichtigung von Steuern, Subventionen, Abschreibungen und Ähnlichem. Rückwirkend stellt sie die Entstehung, Verteilung und Verwendung des Volkseinkommens dar.

VORANSCHLAGSSTELLE (VA-STELLE)

Die Voranschlagsstellen dienen der Realisierung einer klaren Veranschlagungs- und Verrechnungsstruktur. Den Voranschlagsstellen kommt keine gesetzliche Bindungswirkung zu. Für Detailbudgets sind für die jeweils unterste Ebene Voranschlagsstellen einzurichten. Die Veranschlagung in den Voranschlagsstellen erfolgt auf Konten. Für jede Voranschlagsstelle sind → *Aufgabenbereiche* gemäß § 38 BHG 2013 anzugeben.

VORANSCHLAGSUNWIRKSAME VERRECHNUNG

Die Voranschlagsunwirksame Verrechnung enthält jene → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen*, die nicht endgültig solche des Bundes sind bzw. aufgrund gesetzlicher Anordnung nicht veranschlagt werden (z.B. Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, die der Bund für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt).

VORANSCHLAGSVERGLEICHSRECHNUNG (VVR)

Die VVR spiegelt den Budgetvollzug wider. Sie enthält das Ergebnis aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge von der Genehmigung durch das → *Bundesfinanzgesetz* bis zur tatsächlichen Leistung der → *Auszahlungen* und Erbringung der → *Einzahlungen*. Sie umfasst darüber hinaus auch eine Darstellung der → *Aufwendungen* und → *Erträge*.

VORBERECHTIGUNG BZW. VORBELASTUNG

Vorberechtigungen bzw. Vorbelastungen stellen Berechtigungen und Verpflichtungen sowie Forderungen und Schulden des Bundes dar, bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit erst in künftigen Finanzjahren eintritt.

WACHSTUMSRATE

Die nominale Wachstumsrate stellt die Veränderung des → *Brutto-Inlandsprodukts* in einer Periode dar. Die reale Wachstumsrate wird zusätzlich um Preiseffekte bereinigt.

WÄHRUNGSTAUSCHVERTRAG

Bei Währungstauschverträgen vereinbaren die jeweiligen Vertragspartner, die aus Schuldaufnahmen stammenden → *Einzahlungen* nach Währungen oder Zinssätzen mit dem Ziel der Risikoabsicherung bzw. -beschränkung zu tauschen.

WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die Wirkungsorientierung ist einer der vier → *Grundsätze der Haushaltsführung* des Bundes und ist in die gesamte Haushaltsführung zu integrieren. Planung und Vollzug des Budgets haben sich an den angestrebten Wirkungen zu orientieren. Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist integrierter Bestandteil davon.

ZWECKGEBUNDENE GEBARUNG

Sind bestimmte → *Einzahlungen* / → *Erträge* aufgrund eines Bundesgesetzes nur für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sind die korrespondierenden → *Auszahlungen* / → *Aufwendungen* nach Maßgabe der zweckgebundenen Einzahlungen zu veranschlagen.



BRA 2013

Abkürzungsverzeichnis

AB	_____	Aufgabenbereich	BUAK	_____	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
ABGB	_____	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	BVA	_____	Bundesvoranschlag
Abs.	_____	Absatz	B-VG	_____	Bundes-Verfassungsgesetz
ADV	_____	Automationsunterstützte Datenverarbeitung	bzw.	_____	beziehungsweise
AFFG	_____	Ausführfinanzierungsförderungsgesetz	CAD	_____	Kanadische Dollar
AG	_____	Aktiengesellschaft	CHF	_____	Schweizer Franken
AIVG	_____	Arbeitslosenversicherungsgesetz	DB	_____	Detailbudget
AMA	_____	Agrarmarkt Austria	DFÜ	_____	Datenfernübertragungseinrichtungen
AMFG	_____	Arbeitsmarktförderungsgesetz	EAGFL	_____	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
AMS	_____	Arbeitsmarktservice	ECOFIN	_____	EU-Rat „Wirtschaft und Finanzen“
AMSG	_____	Arbeitsmarktservicegesetz	EFRE	_____	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Art.	_____	Artikel	EPSF	_____	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
ASFINAG	_____	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	EFSM	_____	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
ASVG	_____	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	EG	_____	Europäische Gemeinschaft
AUD	_____	Australische Dollar	EGFL	_____	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
AusfFG	_____	Ausfuhrförderungsgesetz	ELER	_____	Entwicklung des ländlichen Raumes
BA	_____	Bundesanstalt	EMTN	_____	Euro Medium Term Note
BAG	_____	Berufsausbildungsgesetz	EP	_____	Europaparlament
BAWAG P.S.K.	_____	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	ERP	_____	European Recovery Program
BBG	_____	Bundesbehindertengesetz	ESM	_____	Europäischer Stabilitätsmechanismus
Bds. Inst.	_____	Bundesinstitut	ESVG 95	_____	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene
BFG	_____	Bundesfinanzgesetz	EU	_____	Europäische Union
BFRG	_____	Bundesfinanzrahmengesetz	EUR	_____	Euro
BGBI.	_____	Bundesgesetzblatt	EURATOM	_____	Europäische Atomgemeinschaft
BHG	_____	Bundeshaushaltsgesetz	EUROFIMA	_____	Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale
BHV	_____	Bundeshaushaltsverordnung	FAG	_____	Finanzausgleichsgesetz
BIG	_____	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	FI-AA	_____	Finanz-Anlagenbuchhaltung
BIP	_____	Bruttoinlandsprodukt	FIMBAG	_____	Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft
BKA	_____	Bundeskanzleramt	FinStaG	_____	Finanzmarktstabilitätsgesetz
BM	_____	Bundesministerium	FLAF	_____	Familienlastenausgleichsfonds
BMASK	_____	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	FRN	_____	Floating Rate Notes
BMeiA	_____	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	FWF	_____	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
BMF	_____	Bundesministerium für Finanzen	GB	_____	Globalbudget
BMG	_____	Bundesministerium für Gesundheit	GBP, Ghp	_____	Britische Pfund
BMJ	_____	Bundesministerium für Inneres	gemäß	_____	gemäß
BMJ	_____	Bundesministerium für Justiz	gemeinn.	_____	gemeinnützige
BMLFUW	_____	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	GStBG	_____	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
BMLVS	_____	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	H	_____	Haken (vor Beträgen in Tabellen)
BMUKK	_____	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur			
BMVIT	_____	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie			
BMWF	_____	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung			
BMWFJ	_____	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend			
BPGG	_____	Bundespflegegeldgesetz			
BRA	_____	Bundesrechnungsabschluss			
BRL	_____	Brasilianische Real			
BRZ GmbH	_____	Bundesrechenzentrum GmbH			

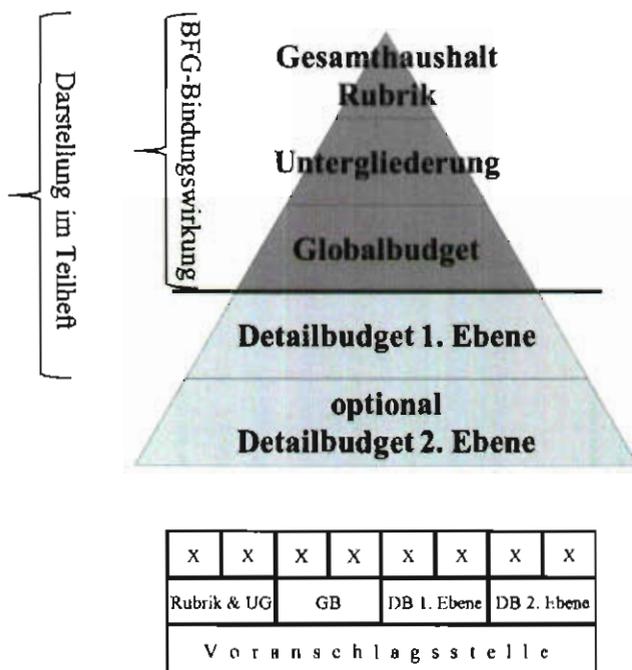
Abkürzungsverzeichnis

IAKW	—	Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien	TEN	—	Trans-European Networks
IBSG	—	Interbankmarktstärkungsgesetz	Tr.	—	Tranche
i.d.F.	—	in der Fassung	TRY	—	Neue Türkische Lira
i.d.g.F.	—	in der geltenden Fassung	TZ	—	Textzahl
i.H.v.	—	in Höhe von	u.ä.	—	und ähnliches
IESG	—	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz	UG	—	Untergliederung
IHS	—	Institut für höhere Studien	UNO	—	United Nations Organization
inkl.	—	inklusive	USD	—	US-Dollar
INVEKOS	—	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	UT	—	Unterteilung
IT	—	Informations-Technologie	VA	—	Voranschlag
i.V.m.	—	in Verbindung mit	VAEU	—	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
IWF	—	Internationaler Währungsfonds	vgl.	—	vergleiche
i.w.S.	—	im weiteren Sinne	VGR	—	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
JPY	—	Japanische Yen	VO	—	Verordnung
Kat. F.	—	Katastrophenfonds	VPI	—	Verbraucherpreisindex
LA	—	Lehranstalt	VVR	—	Voranschlagsvergleichsrechnung
lit.	—	litera	WIFO	—	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Mio.	—	Millionen	WRG	—	Wasserrechtsgesetz
MINURCAT	—	Mission des Nations Unies en République Centrafricaine et au Tchad	WTV	—	Währungstauschverträge
Mrd.	—	Milliarden	Z	—	Ziffer
MVAG	—	Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppe	ZAR	—	Südafrikanische Rand
MVÜ	—	Mittelverwendungsüberschreitung			
NOK	—	Norwegische Kronen			
Nr.	—	Nummer			
NSchG	—	Nachtschwerarbeitsgesetz			
NZD	—	Neuseeland Dollar			
OeBFA	—	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur			
OeKB	—	Österreichische Kontrollbank			
OeNB	—	Österreichische Nationalbank			
PG	—	Pensionsgesetz			
PTA	—	Post und Telekom Austria AG			
PVA	—	Pensionsversicherungsanstalt			
rd.	—	rund			
RH	—	Rechnungshof			
RHG	—	Rechnungshofgesetz			
RLV	—	Rechnungslegungsverordnung			
RT-Schuld	—	Rechtsträgerschuld(en)			
SCHIG	—	Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH			
SEK	—	Schwedische Kronen			
SKK	—	Slowakische Kronen			
SV-Träger	—	Sozialversicherungsträger			
SVA	—	Sozialversicherungsanstalt			

Gliederungselemente des Bundesvoranschlages

Budgetstruktur

Durch die Haushaltsrechtsreform hat sich die Darstellung des Bundesvoranschlages und somit die gesamte Budgetstruktur grundlegend verändert. Mit Inkrafttreten der 2. Etappe wird der Gesamthaushalt, der das gesamte Budget des Bundes darstellt, in Rubriken, Untergliederungen (UG), Globalbudgets (GB) und Detailbudgets (DB) unterteilt.



Aufgabenbereiche

- 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 17 Staatsschuldentransaktionen
- 25 Verteidigung
- 31 Polizei
- 33 Gerichte
- 34 Justizvollzug
- 36 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 42 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd
- 45 Verkehr
- 49 Wirtschaftliche Angelegenheiten
- 56 Umweltschutz
- 61 Wohnungswesen
- 76 Gesundheitswesen
- 82 Kultur
- 84 Religiöse und andere Gemeinschaftsangelegenheiten
- 86 Sport
- 91 Elementar- und Primärbereich
- 92 Sekundärbereich
- 94 Tertiärbereich
- 98 Bildungswesen
- 99 Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung
- 09 Soziale Sicherung

Hinweis: Die Detailbudgets 2. Ebene sind nicht Bestandteil der gedruckten Budgetunterlagen (Bundesfinanzgesetz und Teilheft). Diese werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen als Anhang zum Teilheft elektronisch bereitgestellt. Zu diesem Zwecke werden alle Detailbudgets 2. Ebene eines Detailbudgets 1. Ebene in einem eigenständigen Dokument zusammengefasst.

Bundesvoranschlag

Der Bundesvoranschlag (BVA) gliedert sich in den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Im **Ergebnisvoranschlag** werden Erträge und Aufwendungen periodengerecht abgegrenzt veranschlagt; die Aufwandsobergrenzen sind gesetzlich bindend für Globalbudgets.

Im **Finanzierungsvoranschlag** werden Einzahlungen und Auszahlungen veranschlagt; die Auszahlungsobergrenzen sind gesetzlich bindend für Gesamthaushalt, Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets.

Der **Vermögenshaushalt** wird nicht budgetiert, er entspricht der Bilanz.

Die einzelnen Voranschläge sind in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gemäß §§ 30 und 33 BHG 2013 gegliedert.

Gliederungselemente des Bundesvoranschlags

Wirkungsorientierung im Budget

Erstmals wird systematisch dargestellt, was mit den Budgetmitteln an Ergebnissen erreicht werden soll. Jedes Ministerium legt Rechenschaft ab.

Weil neben liquiden Mitteln auch der Ressourcenverbrauch und die damit zu erreichenden Ziele dargestellt werden, verbessert sich die Aussagekraft des Budgets. Durch die neue Budgetgliederung mit Global- und Detailbudgets verbessert sich darüber hinaus auch die Übersichtlichkeit des Budgets.

Elemente des neuen Veranschlagungs- und Verrechnungssystems des Bundes



Mittelverwendungsgruppen:

- Personalaufwand
- Transferaufwand
- betrieblicher Sachaufwand
- Finanzaufwand

Mittelaufbringungsgruppen:

- Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers
- Finanzerträge

Mittelverwendungsgruppen:

- Auszahlungen**
- aus der operativen Verwaltungstätigkeit
 - aus Transfers
 - aus der Investitionstätigkeit
 - aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
 - aus der Tilgung von Finanzschulden
 - aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten
 - infolge eines Kapitalaustausches bei Währungsaustauschverträgen
 - für den Erwerb von Finanzanlagen

Mittelaufbringungsgruppen:

- Einzahlungen**
- aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers
 - aus der Investitionstätigkeit
 - aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
 - aus der Aufnahme von Finanzschulden
 - aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten
 - infolge eines Kapitalaustausches bei Währungsaustauschverträgen
 - aus dem Abgang von Finanzanlagen

